

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Akkreditierungsbeschluss vom 20. Mai 2025

- Geschichte (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)
- Geschichte (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)
- Philosophie/Praktische Philosophie (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)
- Philosophie/Praktische Philosophie (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)
- Praktische Philosophie (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)
- Praktische Philosophie (Masterteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)
- Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)
- Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)
- Wirtschaftslehre/Politik (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)
- Wirtschaftslehre/Politik (Masterteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Vom 23. Mai 2025

55. Jahrgang
Nr. 33
13. Juni 2025

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Akkreditierungsbeschluss vom 20.05.2025

Geschichte (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Geschichte (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Philosophie/Praktische Philosophie (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Philosophie/Praktische Philosophie (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Praktische Philosophie (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Praktische Philosophie (Masterteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Wirtschaftslehre/Politik (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Wirtschaftslehre/Politik (Masterteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Auf Basis des Prüfberichts formaler Aspekte nach § 14 Abs. 3 der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO) (Anlage 1), des Gutachtens fachlich-inhaltlicher Aspekte nach § 14 Abs. 4 EvAO (Anlage 2), unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Fakultät (Anlage 3) sowie auf Empfehlung der internen Akkreditierungskommission vom 02.05.2025 fasst das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemäß § 14 Abs. 5 EvAO folgenden abschließenden Akkreditierungsbeschluss.

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Akkreditierung am 09.04.2025 gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakVO NRW zugestimmt.

1. Das Rektorat beschließt, die Teilstudiengänge „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“ ohne Auflagen zu akkreditieren, da die zugrundeliegenden Kriterien vollumfänglich erfüllt sind. Das Rektorat beschließt ferner, die Teilstudiengänge „Geschichte“, „Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“ mit Auflagen zu akkreditieren, da die zugrundeliegenden Kriterien im Wesentlichen erfüllt sind.

Die folgenden Auflagen sind spätestens bis zum 01.06.2026 umzusetzen und die Maßnahmen zu deren Erfüllung der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre gegenüber mit entsprechenden Nachweisen anzuzeigen. Es ist zu beachten, dass die Akkreditierung wieder entzogen werden kann, wenn die Erfüllung der Auflagen bis zum gesetzten Termin nicht angezeigt wird.

In den Fällen, in denen fachlich-inhaltliche Aspekte zu dieser Entscheidung geführt haben, ist die Gutachter*innengruppe durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre um ein Votum bzgl. der Erfüllung der Auflagen zu bitten.

Veränderungsbedarf 2 für die Teilstudiengänge „Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“ und Veränderungsbedarf 2 für die Teilstudiengänge „Wirtschaft-Politik/ Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“ des Prüfberichts zu formalen Kriterien wird auf Grundlage der Stellungnahme der Philosophischen Fakultät als erfüllt betrachtet, da der zugrundeliegende Mangel bereits beseitigt wurde.

Die Dauer der Akkreditierung wird nach § 32 StudakVO NRW durch die Akkreditierungsfrist des jeweiligen kombinatorischen Studienganges bestimmt und bleibt unverändert. Hinweise der Gutachter*innen zu den kombinatorischen Studiengängen liegen keine vor. Die Teilstudiengänge „Geschichte“, „Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ sind in den Bachelor- bzw. Masterstudiengängen für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wählbar. Die Teilstudiengänge „Praktische Philosophie“ und „Wirtschaftslehre/Politik“ sind in den Bachelor- bzw. Masterstudiengängen für Lehramt an Berufskollegs (2-Fächer-Modell) wählbar. Das interne Akkreditierungsverfahren der o.g. Teilstudiengänge ist damit abgeschlossen.

Zur weitergehenden Qualitätsentwicklung und Förderung der Qualitätskultur ergänzt das Rektorat seine Entscheidung ferner um die unten festgehaltenen Empfehlungen. Für weitere Anregungen zur Weiterentwicklung aus Perspektive der Gutachter*innen wird auf das Gutachten verwiesen. Beschwerden bezüglich der Ausgestaltung des Verfahrens oder im Rahmen des Verfahrens gefällter Entscheidungen sind gegenüber dem Rektorat formlos auf schriftlichem Wege vorzubringen.

2. Der Beschluss sowie die zugrundeliegenden Anlagen werden der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre zur Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – sowie auf deren Internetseiten, ferner zur Information des Akkreditierungsrates und von Träger und Sitzland zur Verfügung gestellt.

Auflagen

Teilstudiengänge „Geschichte“ (GE):

1. Die Modulhandbücher müssen hinsichtlich der Vollständigkeit der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden (Kriterium 107).

Teilstudiengänge „Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“ (PHIL):

2. Die Modulhandbücher müssen hinsichtlich der Vollständigkeit und Konsistenz der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden (Kriterium 107).

3. Die Modulbeschreibung des Moduls Fachdidaktik I muss aktualisiert werden, sodass sie den aktuellen Planungsstand wiedergibt und die vorgesehenen systematischen Bezüge aufzeigt. (Kriterien 205 und 218)
4. Kurzfristig anfallende Lehr- und Betreuungsbedarfe zur Gewährleistung fachdidaktischer Begleitung müssen unverzüglich durch zusätzliche Ausstattung überbrückt werden. Der Umfang des Arbeitsvolumens, das für die Lehre und die Studierenden-Betreuung aufzubringen ist, übersteigt bei weitem das Lehrdeputat einer halben abgeordneten Lehrkraft. Da dieser Umstand bereits seit Jahren fortbesteht, obwohl er auch schon bei der letzten Akkreditierung moniert wurde, ist der Handlungsbedarf hier sehr dringend. (Kriterien 212 und 218)

Empfehlungen

Übergreifend für alle vorliegenden Teilstudiengänge

1. Der Kompetenzaufbau in Bezug auf Digitalisierung und Inklusion, der im Rahmen der entsprechenden Module vorgesehen ist, sollte erkennbarer als bisher ausgewiesen werden. (Kriterien 205 und 218)
2. Studien- und Prüfungsleistungen sollten neben den notwendigen schriftlichen Formen stärker mit Blick auf mündliche oder andere ggf. praxisrelevante Formen diversifiziert werden. (Kriterium 209)

Teilstudiengänge „Geschichte“ (GE)

3. Die Konsistenz der Dokumentation sollte verbessert und die Aussagekraft der Modulbeschreibungen gestärkt werden, speziell hinsichtlich der kompetenzorientierten Beschreibungen der Ziele und Inhalte der Module. Die Master- und Bachelorebene sollten dabei stärker differenziert werden. (Kriterien 202 und 205)
4. Es sollten Maßnahmen zur stärkeren Unterstützung von Studierenden geprüft werden, die die vorausgesetzten Lateinkenntnisse nachholen müssen. (Kriterien 204 und 211)
5. Die vielfältigen Kontakte des Instituts zu außeruniversitären Einrichtungen sollten stärker institutionalisiert werden, um dauerhaft und personenunabhängig nutzbar zu bleiben. (Kriterium 213)

Teilstudiengänge „Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“ (PHIL)

6. Es sollte geprüft werden, inwiefern sich bereits im Bachelorstudium klarer als bisher Bezüge zu schulrelevanten Themen im vorhandenen Lehrangebot kommunizieren lassen. (Kriterium 204)
7. Die Maßnahmen zur Gewährleistung überschneidungsfreier Lehrangebote sollten verstärkt und insbesondere vereinzelt vorgesehene Anwesenheitspflichten überdacht werden. (Kriterium 211)
8. Es sollten zeitnah Maßnahmen ergriffen werden, um stärker für die Gemeinschaftsaufgabe der Betreuung lehramtsbezogener Studierender im Institut zu werben und Lehrende zu sensibilisieren, bspw. über einen Nachmittag der Lehre oder ähnliches. (Kriterium 211)
9. Es wird dringend empfohlen, die Planungen zur Einrichtung einer vollwertigen Professur für Fachdidaktik vorrangig weiter zu verfolgen, um die Personalausstattung an den seit Jahren und in absehbarer Zeit weiterhin bestehenden hohen Lehr- und Betreuungsaufwand anzupassen und

eine forschungsstarke Lehrerbildung am Standort Bonn zu stärken. Dies ist auch im Interesse der Konkurrenzfähigkeit zu anderen Universitäten in NRW, die diesbezüglich Maßstäbe gesetzt haben, hinter denen Bonn weit zurückfällt. Im Übrigen würde damit die bereits sehr dringliche Rückmeldung hierzu aus der vorangegangenen Akkreditierung aufgegriffen. (Kriterien 212 und 218)

Teilstudiengänge „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“ (WIPS)

10. Es sollte geprüft werden, inwiefern die Beiträge der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät stärker als bisher auf die Bedürfnisse lehramtsbezogener Studierender zugeschnitten werden können. (Kriterium 204)
11. Die Maßnahmen zur Gewährleistung überschneidungsfreier Lehrangebote sollten verstärkt und insbesondere vereinzelt vorgesehene Anwesenheitspflichten überdacht werden. (Kriterium 211)
12. Es wird dringend empfohlen, im Rahmen der Neubesetzung der Professur für Fachdidaktik im Bereich Sozialwissenschaften eine angemessene Berücksichtigung des Bereichs der politischen Bildung sicherzustellen. (Kriterien 212 und 218)

Anlage 1: Prüfbericht zu formalen Kriterien vom 25.11.2024

Prüfbericht zu formalen Kriterien

Geschichte (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Geschichte (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Philosophie/Praktische Philosophie (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Philosophie/Praktische Philosophie (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Praktische Philosophie (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Praktische Philosophie (Masterteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Wirtschaftslehre/Politik (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Wirtschaftslehre/Politik (Masterteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. (Teil-)Studiengänge der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Dokumentation der Prüfergebnisse. Er bildet – neben dem Gutachten der hochschulexternen Gutachter*innen und einer etwaigen Stellungnahme der Fakultät – die Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung der o.g. (Teil-)Studiengänge durch das Rektorat nach entsprechender Empfehlung durch die interne Akkreditierungskommission. Er steht darüber hinaus den im Verfahren eingebundenen hochschulexternen Gutachter*innen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Bezüge auf die StudakVO sind, wo nötig, in Bezug auf die Ausgangslage der Universität Bonn hin operationalisiert.

Inhalt

Ergebnis der Prüfung vom 25.11.2024

Veränderungsbedarfe

Basiskriterien

Studienstruktur und Studiendauer (vgl. § 3 StudakVO NRW)

Studiengangprofile (vgl. § 4 StudakVO NRW)

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. § 6 StudakVO NRW)

Modularisierung (vgl. § 7 StudakVO NRW)

Leistungspunktsystem (vgl. § 8 StudakVO NRW)

Situativ anzuwendende Sonderkriterien

Masterspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

Theologisches Vollstudium (vgl. mehrere §§ StudakVO)

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 9 StudakVO NRW)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. §§ 10 und 33 StudakVO NRW)

Ergebnis der Prüfung vom 25.11.2024

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre stellt fest, dass die Teilstudiengänge „Geschichte“, „Philosophie/Praktische Philosophie“, „Praktische Philosophie“, „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“ die u.g. Kriterien im Wesentlichen erfüllen.

Die Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. Teilstudiengänge ist damit abgeschlossen.

Der Prüfbericht und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden den im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Prüfung einzubindenden hochschulexternen Gutachter*innen zur Kenntnis gegeben und der internen Akkreditierungskommission der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Vorbereitung der abschließenden Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

Teilstudiengänge „Geschichte“ (GE):

1. Ggf. nach Votum der hochschulexternen Gutachter*innen zu Kriterien 205 und 211 des Gutachtens zu fachlich-inhaltlichen Aspekten (Kriterium 108).
2. Die Modulhandbücher müssen hinsichtlich der Vollständigkeit der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden (Kriterium 107).

Teilstudiengänge „Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“ (PHIL):

1. Ggf. nach Votum der hochschulexternen Gutachter*innen zu Kriterien 205 und 211 des Gutachtens zu fachlich-inhaltlichen Aspekten (Kriterium 108).
2. Die Muster für Diploma Supplements für die Teilstudiengänge im beruflichen Lehramt müssen die korrekte Bezeichnung der jeweiligen Unterrichtsfächer ausweisen (Kriterium 105).
3. Die Modulhandbücher müssen hinsichtlich der Vollständigkeit und Konsistenz der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden (Kriterium 107).

Teilstudiengänge „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“ (WIPS):

1. Ggf. nach Votum der hochschulexternen Gutachter*innen zu Kriterien 205 und 211 des Gutachtens zu fachlich-inhaltlichen Aspekten (Kriterium 108).
2. Die Muster für Diploma Supplements für die Teilstudiengänge im beruflichen Lehramt müssen die korrekte Bezeichnung der jeweiligen Unterrichtsfächer ausweisen (Kriterium 105).

Basiskriterien¹

Studienstruktur und Studiendauer (vgl. § 3 StudakVO NRW)

101	Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung (PO) beträgt die Regelstudienzeit der vorliegenden Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe) bzw. das Lehramt an Berufskollegs (BK) auf Bachelorebene jeweils sechs Semester und auf Masterebene jeweils vier Semester. Insgesamt ergibt sich für die Masterstudiengänge unter Berücksichtigung der jeweiligen Zugangs-			

¹Die Zählung der Kriterien beginnt zwecks eindeutiger Referenzierbarkeit bei 100.

	voraussetzungen in § 6 der PO eine Gesamtregelstudienzeit von insgesamt zehn Semestern. Diese Angaben spiegeln sich in Anlage 5 der PO, die fachspezifische Regelungen für Teilstudiengänge trifft und Modulpläne für die Unterrichtsfächer „Geschichte“ (GymGe), „Philosophie/Praktische Philosophie“ (GymGe), „Praktische Philosophie“ (BK), „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ (GymGe) und „Wirtschaftslehre/Politik“ (BK) festlegt. Es liegen ferner entsprechend gestaltete beispielhafte Studienverlaufspläne sowohl auf Bachelor- als auch Masterebene vor. Diese Angaben decken sich auch mit denen der vorgelegten Muster für Diploma Supplements. Für Einschätzungen zur Struktur des jeweiligen kombinatorischen Studiengangs sowie die mit den Studiengängen in jeder Kombination verbundenen modellimmanenten Bestandteile (Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und Praxiselemente) wird auf den Akkreditierungsbericht zur Begutachtung der Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und der Modellbetrachtung der Lehrer*innenbildung an der Universität Bonn vom 01.10.2024 verwiesen (siehe hierzu auch Kriterium 114).
--	---

Studiengangprofile (vgl. § 4 StudakVO NRW)

102	Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 22 (Bachelorstudiengänge) bzw. § 24 (Masterstudiengänge) der PO ist eine Abschlussarbeit mit den genannten Zielen vorgesehen. Es liegen ferner entsprechende Modulbeschreibungen für Bachelor- und Masterarbeiten in allen zu prüfenden Teilstudiengängen vor. Anlage 5 der PO (Modulplan) verortet die Arbeiten jeweils im letzten Semester des jeweiligen Teilstudiengangs (sechstes Bachelor- bzw. viertes Mastersemester).

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. § 6 StudakVO NRW)

103	Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 3 der PO ist die Vergabe genau eines Abschlussgrades je Studiengang vorgesehen.

104	Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
-----	---

	1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen, 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), bspw. in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung, 3. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den vorstehenden Nummern oder gemäß Kriterium 115 vorgesehen werden. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 3 Abs. 1 PO ist für die Bachelorstudiengänge die Vergabe eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) bzw. im Falle der Kombination zweier naturwissenschaftlicher Unterrichtsfächer (GymGe) oder einer beruflichen Fachrichtung und eines naturwissenschaftlichen Unterrichtsfachs (BK) die Vergabe eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vorgesehen. Es sind keine fachlichen Zusätze oder eine gemischtsprachige Abschlussbezeichnung angedacht. Bzgl. der vorliegenden Masterstudiengänge siehe Kriterium 115.

105	Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen sowie das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
	☒ erfüllt (GE) ☐ erfüllt (PHIL) ☐ erfüllt (WIPS) ☐ teilweise erfüllt (GE) ☒ teilweise erfüllt (PHIL) ☒ teilweise erfüllt (WIPS) ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 32 der PO erhalten alle Studierenden nach Abschluss des Studiums ein Diploma Supplement. Es liegen Muster für Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache für alle zu begutachtenden Teilstudiengänge sowie die modellimmanenten Bestandteile vor. Diese verwenden die gültige zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung von 2018. Für die Teilstudiengänge für das Lehramt BK („Praktische Philosophie“

	und „Wirtschaftslehre/Politik“) geben die Muster jedoch die Bezeichnung der Teilstudiengänge für das Lehramt GymGe an. Dies ist entsprechend zu korrigieren.
Veränderungsbedarf	Die Muster für Diploma Supplements für die Teilstudiengänge im beruflichen Lehramt müssen die korrekte Bezeichnung der jeweiligen Unterrichtsfächer ausweisen.

Modularisierung (vgl. § 7 StudakVO NRW)

106	Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 der PO sehen die Gliederung der Studiengänge in Module als thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogene Einheiten vor. Anlage 5 der PO sieht für die Teilstudiengänge „Geschichte“ (Bachelor), „Philosophie/Praktische Philosophie“, „Praktische Philosophie“ „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“ Module vor, die innerhalb eines oder zweier aufeinander folgender Semester abgeschlossen werden. Die Teilstudiengänge „Geschichte“ (Master) sehen ausschließlich Module vor, die in einem Semester abgeschlossen werden. Diese Angaben spiegeln sich auch in den vorliegenden Modulbeschreibungen.

107	Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten: 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, 2. Lehr- und Lernformen, 3. Voraussetzungen für die Teilnahme, 4. Verwendbarkeit des Moduls, 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung, 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls, 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer des Moduls. Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (sofern vorgesehen: Prüfungsart, -umfang, -dauer).
-----	---

	☐ erfüllt (GE) ☐ erfüllt (PHIL) ☒ erfüllt (WIPS)	☒ teilweise erfüllt (GE) ☒ teilweise erfüllt (PHIL) ☐ teilweise erfüllt (WIPS)	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die beteiligten Institute der Philosophischen Fakultät haben je ein Modulhandbuch für die Bachelor- und Masterebene der zu prüfenden Teilstudiengänge vorgelegt. Diese bilden jeweils alle Module der Teilstudiengänge ab. Die gemäß Kriterium vorzusehenden Angaben sind in den Modulhandbüchern für die Teilstudiengänge „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“ vollumfänglich festgehalten. Für alle weiteren Teilstudiengänge liegen kleinere Einschränkungen bzgl. der Vollständigkeit der Angaben vor, die im Folgenden kurz beschrieben sind: Teilstudiengänge „Geschichte“: Unter den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sind Umfang und Dauer der jeweiligen Leistungen nicht vollständig dokumentiert. Teilstudiengänge „Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“: Die vorgelegten Modulbeschreibungen folgen nicht eindeutig der vorgegebenen Terminologie, die wesentlichen Informationen sind jedoch erkennbar vorhanden. Bzgl. der Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sind Umfang und Dauer der jeweiligen Leistungen teils nicht vollständig und in einem Fall inkonsistent ggü. den Maßgaben der Prüfungsordnung dokumentiert.			
Veränderungsbedarf	Die Modulhandbücher müssen hinsichtlich der Vollständigkeit und nötigenfalls Konsistenz der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden.			

Leistungspunktsystem (vgl. § 8 StudakVO NRW)

108	Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 3 der PO sind jedem Modul Leistungspunkte gemäß ECTS zugeordnet. Jedem Leistungspunkt liegen dabei 30 Arbeitsstunden Zeitaufwand der Studierenden zugrunde. Diese Festsetzungen spiegeln sich auch in den vorgelegten Modulhandbüchern. Anlage 1 B (GymGe) und 2 B (BK) der PO legen die Struktur des jeweiligen kombinatorischen Studienmodells fest und machen ein gleichermaßen mit 30 Leistungspunkten pro Semester belastetes Studium erwartbar, das sich auf mehrere Teilstudiengänge verteilt. Die vorgelegten Studienverlaufspläne für alle zu prüfenden Teilstudiengänge bilden Empfehlungen ab, wie Studierende die			

	anfallende Gesamtarbeitslast gleichmäßig über die vorgesehene Regelstudienzeit verteilen können. Auf Bachelorebene können dabei je nach Wahl der Studierenden pro Semester in den Teilstudiengängen „Geschichte“ zwischen 0 und 24, in den Teilstudiengängen „Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“ zwischen 0 und 29 sowie in den Teilstudiengängen „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“ zwischen 0 und 45 Leistungspunkte anfallen. Diese Spanne bildet jedoch das maximal mögliche Spektrum bei völlig ausbleibender bzw. vollständiger Fokussierung auf das jeweilige Fach ab. Auf Masterebene treffen diese Feststellungen ebenfalls zu mit Ausnahme des Praxissemesters, für das begleitend in allen vorliegenden Teilstudiengängen jeweils 2 Leistungspunkte vorgesehen sind und mit Ausnahme der Teilstudiengänge „Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“ im Falle der Immatrikulation zum Sommersemester, für die je nach Wahl zwischen 0 und 41 Leistungspunkte anfallen können. Im Schnitt suggerieren die Pläne jedoch das Studium von etwa 8 bis 15 (GE), 10 bis 14 (PHIL) bzw. 8 bis 18 (SOWI) Leistungspunkten pro Semester. Gemäß Begründung zu § 12 Abs. 5, Nummern 3 und 4 der Musterrechtsverordnung sind Abweichungen von Vorschriften in dieser Hinsicht möglich, sofern das Modulkonzept, Prüfungskonzept, die Qualifikationsziele und die Prüfungsgesamtbelastung als stimmig bewertet werden. Diese Bewertung obliegt jedoch den hochschulexternen Gutachter*innen im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Begutachtung. Die hochschulexternen Gutachter*innen sind um ein entsprechendes Votum im Rahmen der Bewertung von § 12 StudakVO zu bitten (Kriterien 205 und 211).
--	---

109	Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 1 der PO werden in den Bachelorstudiengängen 180 Leistungspunkte und in den Masterstudiengängen 120 Leistungspunkte erworben. Unter Berücksichtigung der unter Kriterium 101 bereits erwähnten Zugangsvoraussetzungen der Masterstudiengänge ergeben sich rechnerisch insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte, da ein erster berufsqualifizierender Abschluss vorausgesetzt wird. Anlage 1 B (GymGe) und 2 B (BK) der PO legen die Struktur des jeweiligen kombinatorischen Studienmodells fest. Alle vorliegenden Teilstudiengänge umfassen dabei auf Bachelorebene je nach Gestaltung des übergreifenden Polyvalenzbereichs und der Frage der Verortung der Bachelorarbeit 66 bis 102 der 180 Leistungspunkte. Auf Masterebene umfassen sie je nach Frage der Verortung der Masterarbeit 30 bis 45 der 120 Leistungspunkte, wobei 2 Leistungspunkte zur Begleitung des Praxissemesters ebenfalls auf die Teilstudiengänge entfallen. Diese Angaben spiegeln sich auch in den vorgelegten Modulhandbüchern. Die übrigen Leistungspunkte sind dem Studium anderer Unterrichtsfächer bzw. beruflicher Fachrichtungen sowie den modellimmanenten Bestandteilen vorbehalten (vgl. Kriterium 114).

110	Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt gemäß § 22 Abs. 9 der PO 12 Leistungspunkte und der der Masterarbeit gemäß § 24 Abs. 9 der PO 15 Leistungspunkte. Beide Werte spiegeln sich in den fachspezifischen Bestimmungen aller zu prüfender Teilstudiengänge in Anlage 5 der PO sowie auch in allen vorgelegten Modulbeschreibungen.			

Situativ anzuwendende Sonderkriterien

Masterspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

111	Masterstudiengänge können, falls gewünscht, in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ Studiengänge unterschieden werden. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen, sofern vorgesehen. [§ 4 Abs. 1 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die vorliegenden Teilstudiengänge „Geschichte“, „Philosophie“/Praktische Philosophie“, „Praktische Philosophie“, „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“ nehmen auf Masterebene gemäß § 2 Abs. 6 bis 8 PO weder dezidiert anwendungs- noch forschungsorientierte Schwerpunktsetzungen in Anspruch, dies schließt eine entsprechende Profilierung in anderen Unterrichtsfächern bzw. beruflichen Fachrichtungen jedoch nicht aus.			

112	Masterstudiengänge sind konsekutiv oder weiterbildend gestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. [§ 4 Abs. 2 StudakVO]			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Masterstudiengänge sehen ein konsekutives Profil vor und schließen auf Basis von § 6 Abs. 2 (GymGe) bzw. Abs. 3 (BK) der PO an vorangegangene einschlägige, berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse an. Dabei ist je nach Lehramtsform der Nachweis jeweils ausreichender Mindestleistungspunktzahlen in Fachwissenschaften, Fachdidaktik und bildungswissenschaftlichen Modulen sowie erster schulischer bzw. berufsfeldbezogener Praxiserfahrungen gefordert. § 6 Abs. 5 der PO fordert für die Teilstudiengänge „Geschichte“ ferner den Nachweis altsprachlicher Kenntnisse (Latein) und für die Teilstudiengänge „Philosophie/Praktische Philosophie“ bzw. „Praktische Philosophie“ den Nachweis altsprachlicher Kenntnisse (Latein oder Altgriechisch). Diese können jedoch im Laufe des Bachelorstudiums noch nachgeholt werden. Sie sind im Fall der Teilstudiengänge „Geschichte“ bis zum Beginn des „Epochemodul Mittelalter“ (ausweislich Prüfungsordnung und Modulhandbuch i.d.R. spätestens drittes Semester) und im Fall der Teilstudiengänge „Philosophie/Praktische Philosophie“ bzw. „Praktische Philosophie“ bis zur Anmeldung des Masterprüfungsverfahrens verpflichtend nachzuweisen.			

	Für eine Beurteilung der inhaltlichen Angemessenheit der Konsekutivität wird auf die Bewertung der hochschulexternen Gutachter*innen bzgl. § 11 StudakVO verwiesen (Kriterium 203).
--	---

113	Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [§ 5 Abs. 1 StudakVO]
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 6 Abs. 2 (GymGe) bzw. Abs. 3 (BK) der PO wird als Zugangsvoraussetzung ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt.

Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

114	Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen. [§ 4 Abs. 1 StudakVO]
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die vorliegenden Masterstudiengänge nehmen gemäß diverser §§ der PO explizit Lehramtsbezug in Anspruch. Ziel der Studiengänge ist nach § 2 Abs. 1 PO u.a. die Eröffnung des Zugangs zum Vorbereitungsdienst gemäß Lehrerausbildungsgesetz (LABG) NRW. Ferner sind gemäß §§ 4 und 5 der PO das Studium mehrerer Unterrichts- bzw. berufsbildender Fächer sowie Praxiselemente in einem kombinatorischen Studienmodell vorgesehen, das auf selbiges Ziel und die Maßgaben der Lehramtszugangsverordnung (LZV) NRW abhebt. Für eine Beurteilung der Umsetzung der angestrebten Profilierung wird auf die Bewertung der hochschulexternen Gutachter*innen bzgl. § 13 StudakVO verwiesen (Kriterien 218 und 219). Gegenstand der vorliegenden Begutachtung ist dabei die Ausgestaltung der Unterrichtsfächer „Geschichte“, „Philosophie/ Praktische Philosophie“, „Praktische Philosophie“, „Wirtschaft-Politik/ Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“. Der grundsätzliche strukturelle Aufbau der lehrerbildenden Studiengänge der Universität Bonn und ihre modellimmanenten Bestandteile (Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und Praxisphasen) ist dem Akkreditierungsbericht zur Begutachtung der Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und der Modellbetrachtung vom 01.10.2024 zu entnehmen. Die Ausgestaltung weiterer Unterrichtsfächer und beruflicher Fachrichtungen wird in gesonderten Clustern unter Einbezug jeweils fachlich einschlägiger Gutachter*innen begutachtet. Es wird auf entsprechende Berichte verwiesen.

115	Für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, können auch der Bachelor of Education (B.Ed.) bzw. der Master of Education (M.Ed.) als mögliche Abschlussbezeichnungen vergeben werden. [§ 6 Abs. 2, Ziffer 7 StudakVO]
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant

Bewertung / Begründung	Gemäß § 3 Abs. 2 PO ist die Vergabe des Grades „Master of Education“ (M.Ed.) für die vorliegenden Masterstudiengänge vorgesehen.
------------------------	--

Theologisches Vollstudium (vgl. mehrere §§ StudakVO)

116	Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen. [§ 3 Abs. 3 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein theologisches Vollstudium zu prüfen.			

117	Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren, können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden. [§ 6 Abs. 2 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein theologisches Vollstudium zu prüfen.			

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 9 StudakVO NRW)

118	Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Im Rahmen der lehrerbildenden Studiengänge arbeitet die Universität Bonn über das Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) u.a. mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) Bonn zusammen. Für nähere Einschätzungen zu dieser Zusammenarbeit wird auf den Akkreditierungsbericht zur Begutachtung der Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und der Modellbetrachtung vom 01.10.2024 verwiesen (siehe hierzu auch Kriterium 114).			

119	Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Für nähere Einschätzungen wird auf den Akkreditierungsbericht zur Begutachtung der Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und der Modellbetrachtung vom 01.10.2024 verwiesen.			

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. §§ 10 und 33 StudakVO NRW)

120	Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist: 1. Integriertes Curriculum, 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent, 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit, 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

121	Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend der Kriterien 106 und 108 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. Insbesondere Kriterien 107, 109 und 110 können entfallen, sofern widersprechende nationale Vorgaben dem entgegenstehen.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

122	Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden Kriterium 122 und 123 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner dazu in der Kooperationsvereinbarung verpflichten.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

123	Die Verfahrensregeln für Joint-Programmes nach § 33 StudakVO finden bei Durchführung der fachlich-inhaltlichen Begutachtung Anwendung (European Approach). Das heißt insbesondere, dass			
-----	--	--	--	--

	1. die Begutachtung durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt ist, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat: a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint-Degree-Programm beteiligten Länder, b) mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin, c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes oder der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen in der Gruppe [§ 25 Abs. 3 Satz 1] und 2. die Universität Bonn das Gutachten und die Bewertung auf ihrer Homepage in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht hat.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

Anlage 2: Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien vom 03.04.2025

Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien

Geschichte (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Geschichte (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Philosophie/Praktische Philosophie (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Philosophie/Praktische Philosophie (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Praktische Philosophie (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Praktische Philosophie (Masterteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Wirtschaftslehre/Politik (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Wirtschaftslehre/Politik (Masterteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte durch folgende hochschulexterne Gutachter*innen im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. (Teil-)Studiengänge der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Dokumentation der Prüfergebnisse. Er bildet eine Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung der o.g. (Teil-)Studiengänge durch das Rektorat nach entsprechender Empfehlung durch die interne Akkreditierungskommission. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Bezüge auf die StudakVO sind, wo nötig, in Bezug auf die Ausgangslage der Universität Bonn hin operationalisiert.

Beteiligte hochschulexterne Gutachter*innen:

Prof. Dr. Susanne Schötz	TU Dresden, Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Fachgutachterin Geschichte; aus gesundheitlichen Gründen schriftlich beteiligt)
Prof. Dr. Andreas Michler	Universität Passau, Historische Bildung und Public History (Fachgutachter Geschichtsdidaktik)
Prof. Dr. Georg Mohr	Universität Bremen, Praktische Philosophie (Fachgutachter Philosophie)
Prof. Dr. Philipp Richter	Ruhr-Universität Bochum, Didaktik und praktische Philosophie (Fachgutachter Philosophiedidaktik)
Prof. Dr. Monika Eigmüller	Europa-Universität Flensburg, Soziologie und sozialwiss. Europaforschung (Fachgutachterin Politik- und Sozialwiss., aus gesundheitlichen Gründen schriftlich beteiligt)
Prof. Dr. Bernd Overwien	Universität Kassel, Didaktik der politischen Bildung (Fachgutachter Didaktik Politik- und Sozialwissenschaften)
Günther Klügge	Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung, Köln (Vertretung Berufspraxis + Vertretung MSB gem. § 25 StudakVO)
Fabian-Lilian Korner	Goethe-Universität Frankfurt am Main (Vertretung Studierende)

Inhalt

Beschlussempfehlung vom 03.04.2025

Veränderungsbedarfe

Empfehlungen

Hinweise zum kombinatorischen Studienmodell

Basiskriterien

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (vgl. § 11 StudakVO NRW)

Studiengangskonzept (vgl. § 12 Abs. 1, 4 und 6 StudakVO NRW)

Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 StudakVO NRW)

Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 StudakVO NRW)

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (vgl. § 13 StudakVO NRW)

Studienerfolg (vgl. § 14 StudakVO NRW)

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. § 15 StudakVO NRW)

Situativ anzuwendende Sonderkriterien

Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. § 13 StudakVO)

Weiterbildende Studiengänge (vgl. § 11 Abs. 3 StudakVO)

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 19 StudakVO NRW)

Hochschulische Kooperationen (vgl. § 20 StudakVO NRW)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. § 16 StudakVO NRW)

Beschlussempfehlung vom 03.04.2025

Die o.g. Gruppe hochschulexterner Gutachter*innen stellt fest, dass die (Teil-)Studiengänge „Geschichte“, „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“ die folgenden Kriterien vollumfänglich erfüllen.

Die o.g. Gruppe hochschulexterner Gutachter*innen stellt ferner fest, dass die (Teil-)Studiengänge „Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“ die folgenden Kriterien im Wesentlichen erfüllen.

Die Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. (Teil-)Studiengänge ist damit abgeschlossen.

Das Gutachten und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden der zuständigen Fakultät für eine etwaige Stellungnahme zur Kenntnis gegeben und der internen Akkreditierungskommission der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Vorbereitung der abschließenden Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

Teilstudiengänge „Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“ (PHIL)

1. Die Modulbeschreibung des Moduls Fachdidaktik I muss aktualisiert werden, sodass sie den aktuellen Planungsstand wiedergibt und die vorgesehenen systematischen Bezüge aufzeigt. (Kriterien 205 und 218)
2. Kurzfristig anfallende Lehr- und Betreuungsbedarfe zur Gewährleistung fachdidaktischer Begleitung müssen unverzüglich durch zusätzliche Ausstattung überbrückt werden. Der Umfang des Arbeitsvolumens, das für die Lehre und die Studierenden-Betreuung aufzubringen ist, übersteigt bei weitem das Lehrdeputat einer halben abgeordneten Lehrkraft. Da dieser Umstand bereits seit Jahren fortbesteht, obwohl er auch schon bei der letzten Akkreditierung moniert wurde, ist der Handlungsbedarf hier sehr dringend. (Kriterien 212 und 218)

Empfehlungen

Übergreifend für alle vorliegenden Teilstudiengänge

1. Der Kompetenzaufbau in Bezug auf Digitalisierung und Inklusion, der im Rahmen der entsprechenden Module vorgesehen ist, sollte erkennbarer als bisher ausgewiesen werden. (Kriterien 205 und 218)
2. Studien- und Prüfungsleistungen sollten neben den notwendigen schriftlichen Formen stärker mit Blick auf mündliche oder andere ggf. praxisrelevante Formen diversifiziert werden. (Kriterium 209)

Teilstudiengänge „Geschichte“ (GE)

3. Die Konsistenz der Dokumentation sollte verbessert und die Aussagekraft der Modulbeschreibungen gestärkt werden, speziell hinsichtlich der kompetenzorientierten Beschreibungen der Ziele und Inhalte der Module. Die Master- und Bachelorebene sollten dabei stärker differenziert werden. (Kriterien 202 und 205)
4. Es sollten Maßnahmen zur stärkeren Unterstützung von Studierenden geprüft werden, die die vorausgesetzten Lateinkenntnisse nachholen müssen. (Kriterien 204 und 211)
5. Die vielfältigen Kontakte des Instituts zu außeruniversitären Einrichtungen sollten stärker institutionalisiert werden, um dauerhaft und personenunabhängig nutzbar zu bleiben. (Kriterium 213)

Teilstudiengänge „Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“ (PHIL)

3. Es sollte geprüft werden, inwiefern sich bereits im Bachelorstudium klarer als bisher Bezüge zu schulrelevanten Themen im vorhandenen Lehrangebot kommunizieren lassen. (Kriterium 204)
4. Die Maßnahmen zur Gewährleistung überschneidungsfreier Lehrangebote sollten verstärkt und insbesondere vereinzelt vorgesehene Anwesenheitspflichten überdacht werden. (Kriterium 211)
5. Es sollten zeitnah Maßnahmen ergriffen werden, um stärker für die Gemeinschaftsaufgabe der Betreuung lehramtsbezogener Studierender im Institut zu werben und Lehrende zu sensibilisieren, bspw. über einen Nachmittag der Lehre oder ähnliches. (Kriterium 211)
6. Es wird dringend empfohlen, die Planungen zur Einrichtung einer vollwertigen Professur für Fachdidaktik vorrangig weiter zu verfolgen, um die Personalausstattung an den seit Jahren und in absehbarer Zeit weiterhin bestehenden hohen Lehr- und Betreuungsaufwand anzupassen und eine forschungsstarke Lehrerbildung am Standort Bonn zu stärken. Dies ist auch im Interesse der Konkurrenzfähigkeit zu anderen Universitäten in NRW, die diesbezüglich Maßstäbe gesetzt haben, hinter denen Bonn weit zurückfällt. Im Übrigen würde damit die bereits sehr dringliche Rückmeldung hierzu aus der vorangegangenen Akkreditierung aufgegriffen. (Kriterien 212 und 218)

Teilstudiengänge „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“ (WIPS)

3. Es sollte geprüft werden, inwiefern die Beiträge der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät stärker als bisher auf die Bedürfnisse lehramtsbezogener Studierender zugeschnitten werden können. (Kriterium 204)
4. Die Maßnahmen zur Gewährleistung überschneidungsfreier Lehrangebote sollten verstärkt und insbesondere vereinzelt vorgesehene Anwesenheitspflichten überdacht werden. (Kriterium 211)
5. Es wird dringend empfohlen, im Rahmen der Neubesetzung der Professur für Fachdidaktik im Bereich Sozialwissenschaften eine angemessene Berücksichtigung des Bereichs der politischen Bildung sicherzustellen. (Kriterien 212 und 218)

Hinweise zum kombinatorischen Studienmodell

Keine.

Basiskriterien²

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (vgl. § 11 StudakVO NRW)

201	Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung (wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie Persönlichkeitsentwicklung). Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Zu den übergreifenden Zielen der lehrerbildenden Studiengänge für gymnasiales Lehramt (GymGe) und das Lehramt an Berufskollegs (BK) hat eine Modellbetrachtung und die Begutachtung der lehramtsimmanenten Strukturmerkmale wie Praxiselementen und den bildungswissenschaftlichen Teilstudiengängen stattgefunden, deren Ergebnisse dem Akkreditierungsbericht vom 01.10.2024 entnommen werden können. Gegenstand der vorliegenden Begutachtung ist die Qualität der Teilstudiengänge „Geschichte“ (GymGe), „Philosophie/Praktische Philosophie“ (GymGe), „Praktische Philosophie“ (BK), „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ (GymGe) und „Wirtschaftslehre/Politik“ (BK), die von der Philosophischen Fakultät (PHF) in Zusammenarbeit mit dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) angeboten werden. Allen genannten Teilstudiengängen ist gemein, dass diese sich nach Einschätzung der Gutachter*innen stimmig in die genannten Studienmodelle des jeweiligen Lehramts einpassen und auf Masterebene klar erkennbar die Befähigung für den Übergang in den lehramtsbezogenen Vorbereitungsdienst in den Mittelpunkt der jeweiligen beruflichen Perspektive stellen. In den Bachelorteilstudiengängen ist dies aufgrund deren polyvalenter Konzeption nicht gleichermaßen deutlich ausgeprägt, was zum einen aus den landesweiten Rahmenbedingungen resultiert, die zwar erste Praxisphasen bereits im Bachelorstudium vorsehen, den Kern lehramtsbezogener Praxisphasen aber im Masterstudium verorten. Zum anderen wird dies als folgerichtige Umsetzung der Ziele und Rahmenbedingungen des Bonner Lehramtsmodells betrachtet, das bspw. durch den vorgesehenen Polyvalenzbereich auch den Übergang in fachwissenschaftlich orientierte Masterstudiengänge ermöglichen soll. Auch die Dimensionen der Persönlichkeitsentwicklung und der gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Teilhabe werden in allen vorliegenden Teilstudiengängen klar adressiert. Dies äußert sich konkret bspw. über hohe Anteile diskursiv-seminaristischer Lehr-/			

² Die Zählung der Kriterien beginnt zwecks eindeutiger Referenzierbarkeit bei 200.

	Lernformen in vielen der vorgesehenen Module und über auf kritische und im Studienverlauf wachsend eigenständige Durchdringung gesellschaftlicher Zusammenhänge abzielende Zielsetzungen. Bzgl. der wissenschaftlichen Zielsetzungen differieren die vorgelegten Teilstudiengänge. Im Rahmen der Teilstudiengänge „Geschichte“ werden die Studierenden mit Fragen, Methoden, Theorien und Lösungsansätzen historischer Forschung vertraut gemacht und, in über den Studienverlauf wachsendem Maße, zu eigener Forschungsarbeit angeleitet. Im Mittelpunkt steht die intensive Auseinandersetzung mit historischen Quellen unterschiedlicher Epochen. Thematisch sind dabei je nach Wahl der Studierenden aus den angebotenen Themen Bezüge zur politischen Geschichte, der Geschichte der internationalen Beziehungen, die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Unternehmensgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Kirchengeschichte, Stadtgeschichte bis hin zur Kultur-, Ideen- sowie Bildungsgeschichte möglich. Dies erscheint den Gutachter*innen als ein begrüßenswert breit anschlussfähiger Ansatz. Auch Kompetenzen im Bereich der Geschichtsvermittlung sind in angemessenem Rahmen vorgesehen, wobei der schulische Kontext im Mittelpunkt steht, obschon dem Thema am Standort Bonn auch bzgl. nichtschulischer Kontexte merkliche Aufmerksamkeit gewidmet wird. In den Teilstudiengängen der Philosophie wird das Verständnis für die klassischen Probleme und Fragestellungen philosophischer Forschung in den Mittelpunkt gestellt. Zu Beginn der Programme werden vornehmlich Kenntnisse über die wichtigsten historischen Positionen und philosophiegeschichtlichen Epochen sowie der Umgang mit den einschlägigen Arbeitsmethoden der Philosophie vermittelt – in systematischer wie auch historischer Hinsicht. Thematisch wird dabei die Philosophiegeschichte in ihrer Breite adressiert und je nach Teilstudiengang um weitere thematische bzw. systematische Zugänge ergänzt. In den Teilstudiengängen „Praktische Philosophie“ (BK) spielen bspw. Kulturphilosophie und Wissenschaftsphilosophie, Theoretische Philosophie und Praktische Philosophie, Ethik oder die moderne Logik eine Rolle. In den Teilstudiengängen „Philosophie/Praktische Philosophie“ (GymGe) ist auch Themen wie Religionsphilosophie, Ästhetik, der Philosophie des Geistes und der Wissenschafts- und Naturphilosophie oder aktuellen Anwendungsgebieten der Philosophie Raum zugestanden, wie beispielsweise der Bioethik. In beiden Programmen sind ferner einschlägige Kompetenzen im Bereich der Unterrichtsplanung und -durchführung vorgesehen, die die Studierenden in die Lage versetzen sollen, fachphilosophische Denkmuster auf lebensweltliche Fragehorizonte zu beziehen und so einen sinn- und wertorientierten Unterricht zu ermöglichen. Insgesamt erscheint den Gutachter*innen dieser Zugang gut vertretbar und etabliert. Die Teilstudiengänge „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ (GymGe) und „Wirtschaftslehre/Politik“ (BK) befähigen die Studierenden, gesellschaftliche und politische Problemlagen zu erfassen, sie in weiter greifende Zusammenhänge einzuordnen und sich die hierfür grundlegenden Ansätze der Gesellschafts-, Politik- und Staatstheorie zu erarbeiten. Speziell der artikuliert Anspruch, für die Analyse von Entstehungs- und Lösungsbedingungen gesellschaftlicher Probleme hinsichtlich historischer Voraussetzungen, Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten, Entscheidungsstrukturen und Bewertungskriterien zu qualifizieren, wird seitens der Gutachter*innen als hehres, aber sachlich letztlich angemessenes Ziel gewertet. Auch Methoden, Arbeitstechniken und Medien zur Anwendung
--	--

	politikwissenschaftlicher, soziologischer und ökonomischer Inhalte im schulischen Unterricht und die nötigen Kompetenzen, eigene Forschungs- und Unterrichtsprojekte zu erarbeiten und zu planen, sind adressiert.
--	--

202	Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Nach Einschätzung der Gutachter*innen sind die Ziele aller vorliegenden Teilstudiengänge im Sinne dieses Kriteriums stimmig ggü. dem jeweilig vorgesehenen Abschlussniveau formuliert. Eine dezidierte Beschreibung in der gemäß Kriterium geforderten Gliederung steht noch aus, die vorliegenden Beschreibungen stellen jedoch zu allen geforderten Teilaspekten erkennbare Bezüge her und entsprechen somit den erwartbaren Anforderungen. Für die Teilstudiengänge „Geschichte“ wird zur Stärkung der Aussagekraft und Transparenz der formulierten Studiengangsziele eine deutlichere Differenzierung im Sinne einer stärkeren Graduierung zwischen den Zielsetzungen auf Bachelorebene und denjenigen auf Masterebene angeregt. So könnte bspw. den über die Modulbeschreibungen ersichtlichen Differenzierungen zwischen Epochenmodulen (Bachelor) und Aufbau- und Vertiefungsmodulen (Master) auch auf Ebene der Zielsetzungen der Teilstudiengänge insgesamt stärker Rechnung getragen werden. Weitere Einschätzungen hierzu sind auch unter Kriterium 205 festgehalten.			
Veränderungsbedarf (ggf.)	Keiner.			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	<u>„Geschichte“</u> Siehe Kriterium 205			

203	Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Wie in den vorigen beiden Kriterien bereits ausgeführt, verfolgen die vorgelegten Teilstudiengänge nach Einschätzung der Gutachter*innen klar erkennbar die für das jeweilige Niveau vorgesehenen Zielsetzungen. Die Bachelorteilstudiengänge sehen in breit anschlussfähiger Form die Vermittlung von Grundlagen, methodischen Kompetenzen sowie ersten berufsfeldbezogenen Qualifikationen vor. Die Masterteilstudiengänge vertiefen und verbreitern diese Kompetenzen und zielen insbesondere darauf, die nötigen Kompetenzen für den Übergang in den lehramtsbezogenen Vorbereitungsdienst zu vermitteln. Es handelt sich somit klar erkennbar um ein konsekutive Masterprogramme.			

Studiengangskonzept (vgl. § 12 Abs. 1, 4 und 6 StudakVO NRW)

204	Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Grundsätzlich erachten die Gutachter*innen den Aufbau der vorgelegten Teilstudiengänge als adäquat. Wie unter Kriterien 201 und 203 bereits dargestellt sind die Programme im Kontext der jeweiligen Fachkultur und ggü. den konkret gesetzten Zielen stimmig aufgebaut und berücksichtigen die jeweils vorzusehenden Teilaspekte. Im Sinne der Weiterentwicklung möchten die Gutachter*innen jedoch folgende Punkte anregen. Ein Alleinstellungsmerkmal der Teilstudiengänge „Geschichte“ im vorliegenden Studiengangscluster ist der Umstand, dass gemäß Lehramtszugangsverordnung NRW (LZV) für das Fach Geschichte Lateinkenntnisse auf dem Niveau des kleinen Latinums vorausgesetzt und im Studienverlauf eingefordert werden. Diese Kenntnisse liegen in vielen Fällen nicht vor Beginn des Studiums vor, können gemäß §§ 4 und 6 der Prüfungsordnung aber im Lauf des Bachelorstudiums nachgeholt werden. Der Nachweis muss bis zur Belegung des Epochenmoduls Mittelalter erfolgen (ab dem 1. Semester möglich, üblicherweise jedoch im 3. Semester). Sollte das Nachholen der Lateinkenntnisse nötig sein, besteht die Möglichkeit, für den Erwerb ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit anrechnen zu lassen. Grundsätzlich erscheint dies als angemessener Umgang mit der Problematik. Es sollte in den Augen der Gutachter*innen dennoch geprüft werden, inwiefern Maßnahmen zur weitergehenden Unterstützung der Studierenden etabliert werden können, die die Lateinkenntnisse nachholen müssen. Zwar ist einsichtig, dass Streichungen anderweitiger fachwissenschaftlicher Angebote zu Gunsten von Angeboten zur Vermittlung von Lateinkenntnissen nicht in Frage kommen. Denkbar erschienen jedoch Lösungen unter Nutzung der in den Studiengängen bereits vorhandenen Polyvalenzbereiche oder die Verstärkung einschlägiger Unterstützungsangebote oder von gezielt auf die Gruppe der Studierenden zugeschnittenen Angebote. So wurde im Rahmen der Gespräche vor Ort deutlich, dass ein Teil der Lateinkurse bereits in angepasster Form offeriert werden kann (bspw. in Form eines Vorkurses). Sicherlich wären ähnliche Lösungen für den übrigen Teil ebenfalls sehr hilfreich. Näheres hierzu kann auch Kriterium 211 entnommen werden. Auch in den Teilstudiengängen der Philosophie werden altsprachliche Kenntnisse gemäß LZV gefordert (Latein oder Griechisch). Anders als in den Teilstudiengängen „Geschichte“ werden diese im Lauf des Studiums jedoch nicht verbindlich eingefordert und der Nachweis ist erst zur Anmeldung des Masterprüfungsverfahrens zu erbringen, sodass sich der hierfür ggf. nötige Aufwand besser über die gesamte für das Studium zur Verfügung stehende Zeit streckt. Wie unter Kriterium 201 bereits dargestellt, legen die Teilstudiengänge „Philosophie/ Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“ ferner großen Wert auf die geschichtliche und thematische Einordnung zentraler bzw. „klassischer“ Probleme der Philosophie, adressieren vormoderne und moderne Themen jedoch gleichermaßen. Hierdurch wird nach Einschätzung der Gutachter*innen in adäquater Weise zum einen die Polyvalenz ggü. fachwissenschaftlichen Masterstudiengängen gewahrt und zum anderen der Grund für fachliche Souveränität gelegt, die in Verbindung mit einem problemorientierten Zugang zu			

	philosophischen Inhalten eine entscheidende Voraussetzung für das Erteilen von gutem Unterricht ist. Es sollte jedoch geprüft werden, wie bereits im Bachelorstudium deutlicher als bisher die unmittelbare Relevanz entsprechender Angebote für spätere schulische Praxis der Absolvent*innen aufgezeigt werden kann. Hilfreich für lehramtsbezogen Studierende wären absehbar bereits konkretere Informationen durch separate Listen zu den besonders geeigneten Seminaren (Website) oder im Rahmen der Lehrveranstaltungsankündigung, bspw. zu etwaiger Relevanz hinsichtlich (a) elementare philosophische Bildung (was muss in Philosophie unbedingt verstanden und gewusst werden?) und (b) Schulcurricula und Zentralabitur-Vorgaben (Was muss in Praktischer Philosophie/Philosophie für den Schulunterricht unbedingt gewusst werden?). Es ist empfohlen, das Lehrangebot auch unter diesen Gesichtspunkten zu planen und das zu kommunizieren. Fachlich anspruchsvolle und forschungsnahe Seminare, z.B. zu Grundfragen und Klassikern der Philosophie, und der Blick auf Schule (z.B. Inhalte in Schulcurricula und Zentralabitur-Obligatorik) schließen sich nicht aus. Als Spezifikum der Teilstudiengänge „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“ wird die begrüßenswerte Zusammenarbeit zwischen der PHF und der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (RSF) der Universität Bonn zur Gewährleistung einschlägiger Lehrangebote im Bereich Wirtschaft betrachtet. Sehr erfreulich ist aus Sicht der Gutachter*innen, dass diese Angebote jüngst eine Aktualisierung erfahren haben. Zukünftig sollen stärker finanz- und sozialpolitische Themen angeboten werden als bisher. Da in der Vergangenheit im Vergleich zum regulären Studierendenaufkommen der RSF jedoch nur relativ kleine Studierendenzahlen die vorliegenden Teilstudiengänge gewählt haben, sollte geprüft werden, wie die Beiträge der RSF stärker auf die konkreten Bedürfnisse lehramtsbezogen Studierenden zugeschnitten werden können. Teils greifen einzelne Lehrangebote der RSF auch auf thematische Kenntnisse aus anderen Modulen zurück. Dies hat sich nach einhelliger Darstellung der Studierenden und Lehrenden im Gespräch stets überbrücken lassen, ohne den Studienerfolg zu gefährden. Sicherlich wären einschlägig bzw. anschlussfähig konzipierte Lehrangebote hilfreich, sofern sie sich im Rahmen des kapazitätär Leistbaren bewegen. Näheres hierzu kann auch Kriterium 212 entnommen werden.
Veränderungsbedarf (ggf.)	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	<u>„Geschichte“</u> Es sollten Maßnahmen zur stärkeren Unterstützung von Studierenden geprüft werden, die die vorausgesetzten Lateinkenntnisse nachholen müssen. (siehe auch Kriterium 211) <u>„Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“</u> Es sollte geprüft werden, inwiefern sich bereits im Bachelorstudium klarer als bisher Bezüge zu schulrelevanten Themen im vorhandenen Lehrangebot kommunizieren lassen. <u>„Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“</u> Es sollte geprüft werden, inwiefern die Beiträge der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät stärker als bisher auf die Bedürfnisse lehramtsbezogener Studierenden zugeschnitten werden können.

205	Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.			
	☒ erfüllt (GE) ☐ erfüllt (PHIL) ☒ erfüllt (WIPS)	☐ teilweise erfüllt (GE) ☒ teilweise erfüllt (PHIL) ☐ teilweise erfüllt (WIPS)	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Grundsätzliche Einschätzungen zur Stimmigkeit des lehrerbildenden Modells der Universität Bonn, insbesondere zur Kombinatorik und den jeweils vorgesehenen Abschlussgraden, können dem Akkreditierungsbericht vom 01.10.2024 entnommen werden. Dem ist nach Einschätzung der Gutachter*innen aus Blickwinkel der hier vorliegenden Fächer nichts hinzuzufügen. Insgesamt erscheinen die gesetzten Ziele, die Bezeichnung und das Modulkonzept der vorliegenden Teilstudiengänge vollumfänglich („Geschichte“, „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“) bzw. weitestgehend („Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“) stimmig aufeinander bezogen. Einzig entspricht das Modul „Philosophische Bildungstheorien und fachdidaktische Ansätze in Anwendungskontexten (Fachdidaktik I)“ nicht dem Stand fachdidaktischer Forschung in der Philosophie. Es ist z.B. unklar, inwiefern die in der Modulbeschreibung genannten Bildungstheorien von Platon bis Humboldt sowie psychologische Theorien von Piaget und Kohlberg dazu geeignet sind, das Lehren und Lernen von Philosophie besser zu verstehen. Die in der Modulbeschreibung genannten Referenzautoren, Martens und Rohbeck, entsprechen nicht dem state-of-the-art der philosophiedidaktischen Forschung. Wichtige systematische Prinzipien und Theorien der Philosophiedidaktik wie z.B. Problemorientierung, Lebensweltbezug, Präkonzepte fehlen in der Modulbeschreibung. Im Gespräch mit den verantwortlichen Lehrenden des Moduls konnte die konkrete Ausgestaltung näher eruiert werden und es wurde festgestellt, dass in der Lehre ein merklich systematischerer und aktuellerer Zugang zur Befähigung der Studierenden in diesem für das lehramtsbezogene Profil (siehe auch Kriterium 218) wichtigen Feld besteht und teils auch merklich aktuellere Werke und Theorien Verwendung finden. Dies ist in der Dokumentation für Studieninteressierte und Außenstehende in einer <i>neuen Modulbeschreibung</i> belastbar und transparent festzuhalten. Im Sinne der Stärkung einer transparenten Kommunikation nach außen regen die Gutachter*innen ferner für alle vorliegenden Teilstudiengänge an, die in den verschiedenen Modulen vorgesehenen Kompetenzen in Bezug auf Digitalisierung und Inklusion erkennbarer als bisher auszuweisen. Es ist absehbar, dass der Stellenwert beider Themenfelder in den kommenden Jahren eher zu- als abnehmen wird, sodass eine belastbare Dokumentation im Sinne des klaren Benennens der vorhandenen, guten Praxis sowohl für Studieninteressierte als auch für Absolvent*innen attraktiv sein kann. Ferner würde so jüngeren Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) deutlicher als bisher Rechnung getragen (siehe auch Kriterium 218). Als verbesserungsfähig sehen die Gutachter*innen im Fall der Teilstudiengänge „Geschichte“ auch die Aussagekraft der kompetenzorientierten Beschreibungen der jeweiligen Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen an. Speziell die			

	Beschreibungen der funktional identischen Epochenmodule bzw. der Aufbau- und Vertiefungsmodule könnten merklich konkreter als bisher auf die jeweiligen Spezifika der Epoche eingehen bzw. gilt ähnliches für die eher entlang systematischer Teildisziplinen konzipierten Wahlpflichtmodule in den Bachelorteilstudiengängen. Sachlich erscheinen die Formulierungen nach Einschätzung der Gutachter*innen noch tragfähig, ihre Aussagekraft könnte und sollte jedoch zeitnah gestärkt werden. Eine Möglichkeit wäre, dass in den beiden Modulkatalogen (BA und MA) jeweils in einem eigenen, den Modulbeschreibungen vorgeschaltetem Kapitel, die Gesamtausbildungsziele der beiden Studiengänge für die Studierenden beschrieben werden. Es könnten z.B. die Qualifikationsziele tabellarisch über die im HQR genannten Bereiche (Wissen und Verstehen / Beschreibung, Analyse und Bewertung / Planung und Konzeption / Recherche und Forschung / Organisation, Durchführung und Evaluation / professionelle allgemeine Fähigkeiten und Haltungen) verteilt und mit Deskriptoren operationalisiert werden. Sowohl in den Wahlpflichtmodulen der Bachelor- als auch den Aufbau- und Vertiefungsmodulen des Masterteilstudiengänge wäre es für die Studierenden aussagekräftiger, wenn die Inhalte und Qualifikationsziele differenzierter und präziser ausgestaltet werden könnten.
Veränderungsbedarf (ggf.)	<u>„Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“</u> Die Modulbeschreibung des Moduls Fachdidaktik I muss aktualisiert werden, sodass sie den aktuellen Planungsstand wiedergibt und die vorgesehenen systematischen Bezüge aufzeigt. (siehe auch Kriterium 218)
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	<u>übergreifend für alle Teilstudiengänge</u> Der Kompetenzaufbau in Bezug auf Digitalisierung und Inklusion, der im Rahmen der entsprechenden Module vorgesehen ist, sollte erkennbarer als bisher ausgewiesen werden. (siehe auch Kriterium 218) <u>„Geschichte“</u> Die Konsistenz der Dokumentation sollte verbessert und die Aussagekraft der Modulbeschreibungen gestärkt werden, speziell hinsichtlich der kompetenzorientierten Beschreibungen der Ziele und Inhalte der Module. Die Master- und Bachelorebene sollten dabei stärker differenziert werden (siehe auch Kriterium 202).

206	Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Studiengangskonzepte aller vorliegenden Teilstudiengänge greifen im Wesentlichen auf Kombinationen aus Seminaren, Übungen, Vorlesungen und Selbststudium zurück, wobei je nach Veranstaltungsgröße speziell in Seminaren und Übungen auch Einzel- und Kleingruppenarbeiten vorkommen und das Selbststudium zumeist den Charakter geleiteter und wachsend eigenständiger Textbearbeitung und -erschließung annimmt. Dieser Kern wird je nach Teilstudiengang durch weitere Elemente ergänzt. So werden in den Teilstudiengängen „Geschichte“ bspw. sogenannte „Plena“ genutzt, die sich als Übungen in Großgruppen verstehen und vornehmlich im Kontext der Vermittlung von Überblickswissen über die verschiedenen

	historischen Epochen vorgesehen sind. Ferner wird mit „Clio’s Toolbox“ ein Selbstlernkurs zu geschichtswissenschaftlicher Propädeutik angeboten, der auch hybrides Lernen in den frühen Studienphasen auf hohem Niveau unterstützt. In den Teilstudiengängen der Philosophie werden Vorlesungen ferner grundsätzlich durch mehrere Tutorien begleitet, die die Vertiefung und Begleitung der behandelten Sachverhalte in kleineren Gruppen ermöglichen sollen. Speziell im Kontext philosophischer Propädeutik werden die Tutorien dabei auch als „E-Tutorien“ in digital gestützter Form realisiert, um flexibleren Zugang zu ermöglichen. Die Teilstudiengänge aus dem Bereich der Sozialwissenschaften greifen schließlich auch auf regelmäßig wiederkehrende Exkursionen und Übungen zur Berufsfeldanalyse zurück, die die Praxisorientierung der Programme stärken. Im Kontext der Covid-19-Pandemie waren diese teils digital organisiert worden, sind inzwischen aber wieder zum Normalformat zurückgekehrt und ermöglichen auch den Einbezug von schulplanrelevanten Stakeholdern wie bspw. über Exkursionen zu EU-Institutionen, ins politische Berlin oder zum Verfassungsgericht in Karlsruhe. Insgesamt erscheint den Gutachter*innen dieses Portfolio zeitgemäß und angemessen. Im Gespräch konnten die Gutachter*innen ferner in Erfahrung bringen, dass die Universität Bonn jüngst auch eine Digitalisierungsrichtlinie erlassen hat, die den Status als Präsenzuniversität noch einmal festhält. Anteile von bis zu 25% digitaler Lehre seien jedoch möglich, was nach Einschätzung der Gutachter*innen grundsätzlich gut zu den beschriebenen Szenarien passt.
--	--

207	Das Studiengangkonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Bezüglich der Rahmenbedingungen zur Förderung von Studierendenmobilität bestehen seitens der Gutachter*innen keinerlei Bedenken. Die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung in der Prüfungsordnung berücksichtigen die Rahmenbedingungen der Lissabon-Konvention und es werden sowohl auf Ebene der vorliegenden Teilstudiengänge als auch übergreifend durch das BZL diverse Maßnahmen zur Förderung der Auslandsmobilität ergriffen. Hierzu zählen neben Kooperationsvereinbarungen mit einschlägigen Partnerhochschulen der Fächer bspw. auch Kooperationen mit internationalen Schulen, die eine Verbindung der lehramtsbezogenen Schulpraktika mit Auslandsaufenthalten möglich machen. Teils führen auch Exkursionen an internationale Zielorte, was nach Einschätzung der Gutachter*innen eine gute und niedrigschwellige Ergänzung der vorhandenen Optionen bietet.

208	Das Studiengangkonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant

Bewertung / Begründung	Alle vorliegenden Teilstudiengänge sehen sowohl verpflichtende als auch wahlpflichtige Studienelemente vor. Die gemäß Prüfungsordnung nominell wahlpflichtigen Anteile im Fach variieren dabei von 6 Leistungspunkten (LP) in den Bachelorteilstudiengängen „Geschichte“ bis zu 54 LP in den Bachelorteilstudiengängen „Philosophie/ Praktische Philosophie“ bzw. „Praktische Philosophie“. Da in allen Teilstudiengängen aber für nahezu jedes Modul mehrere geeignete Lehrangebote offeriert werden, die thematisch unterschiedliche Foki setzen und den Studierenden auch eine Wahl unterhalb der Modulebene ermöglichen, sehen die Gutachter*innen in hohem Maß Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium als gegeben an. Auch in Bezug auf aktivierende Lehr-/Lernprozesse sind alle vorliegenden Teilstudiengänge gut aufgestellt, da – wie in Kriterium 206 bereits dargelegt – eher diskursiven Lehrangeboten wie Seminaren und Übungen hoher Stellenwert beigemessen wird. Speziell hervorgehoben seien in dieser Hinsicht auch die begleiteten, lehramtsspezifischen Studienprojekte in den Master-teilstudiengängen, die in Begleitung durch die Fachdidaktiken der vorliegenden Fächer und ein Mentorat am BZL unmittelbar auf die Sammlung und Reflexion eigener schulpraktischer Erfahrungen durch die Studierenden zielen.
------------------------	---

209	Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	In den vorliegenden Teilstudiengängen sind als Prüfungsformen weit überwiegend Klausuren und Hausarbeiten vorgesehen. In Einzelfällen kommen auch Modulportfolios (Teilstudiengänge „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“) bzw. mündliche Prüfungen und Präsentationen (Teilstudiengänge „Geschichte“) als Prüfungen vor. Vielfach umfassen die Module ferner Studienleistungen, die ausgehend von den Modulzielen neben schriftlichen Formaten wie Kurztests, Übungsaufgaben, Sitzungsprotokollen oder Essays auch mündliche Formen wie Referate, Präsentationen oder vorbereitete Diskussionsbeiträge annehmen können. Dies scheint den Gutachter*innen angemessen, um die in den Modulen jeweils vorgesehenen Ziele kompetenzorientiert zu überprüfen. In allen drei vorliegenden Fachgruppen (Geschichtswissenschaft, Philosophie, Sozialwissenschaften) wird das beschriebene Spektrum als üblich und auch über den Standort Bonn hinaus etabliert betrachtet. Mit Blick auf das grundsätzliche Qualifikationsziel aller vorliegenden Teilstudiengänge, an erster Stelle für den Übergang in Tätigkeiten als Lehrer*innen zu qualifizieren, regen die Gutachter*innen an, zukünftig stärker als bisher mündliche oder andere ggf. für Tätigkeiten im Lehrbetrieb an Schulen praxisrelevante Prüfungsformate einzubinden. Zwar ist unmittelbar einsichtig, dass je nach Gruppengröße in den Lehrveranstaltungen ab einem gewissen Punkt mündliche Formate aus kapazitären Erwägungen nicht die Regel bilden können. Es spräche aus Sicht der Gutachter*innen jedoch nichts dagegen, in fortgeschrittenen Studienphasen, in denen Gruppengrößen typischerweise geringer ausfallen, mündliche Formate stärker als bisher als Prüfungsform verbindlich zu machen und im Bereich der Studienleistungen belastbarer als bisher einzufordern.			

Veränderungsbedarf (ggf.)	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	<u>übergreifend für alle Teilstudiengänge</u> Studien- und Prüfungsleistungen sollten neben den notwendigen schriftlichen Formen stärker mit Blick auf mündliche oder andere ggf. praxisrelevante Formen diversifiziert werden.

210	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Alle vorliegenden Teilstudiengänge nehmen ein lehramtsbezogenes Profil in Anspruch. Detailschätzungen hierzu sind unter Kriterium 218 festgehalten.			

Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 StudakVO NRW)

211	Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die PHF und das BZL ergreifen verschiedene Maßnahmen zur Sicherstellung verlässlicher Planbarkeit und zur Sicherstellung des Studienbetriebs. Zum einen wurden exemplarische Studienverlaufspläne für alle Teilstudiengänge vorgelegt, die ein kontinuierlich und angemessen verteiltes Studium in Regelstudienzeit plausibel erscheinen lassen. Dabei wird über mehrere Pläne auch auf unterschiedliche Studiensituationen Bezug genommen, bspw. falls im Masterstudium eine Immatrikulation zum Winter- oder zum Sommersemester stattfindet. Ferner wird hierbei das positiv hervorzuhebende Bestreben deutlich erkennbar, von einer erwartbaren Realsituation der Studierenden auszugehen, da bspw. in den Programmen der Geschichte und der Philosophie auch mögliche Umgangsformen mit ggf. nachzuholenden Vorkenntnissen (Latein bzw. Latein oder Altgriechisch) transparent skizziert werden. Mit Fragen der Überschneidungsfreiheit setzt sich die Universität Bonn in transparenter Form auseinander. So wird die Überschneidungsfreiheit in der Prüfungsordnung für verschiedene Fächerkombinationen garantiert. Diese Fächerkombinationen reflektieren verbindliche Absprachen der jeweiligen Fächer			

	zur Begründung von Zeitfensterkorridoren im Pflichtbereich der Studiengänge und für hinreichendes Angebot im Bereich wahlpflichtiger Angebote, sodass ein überschneidungsfreies Angebot auch garantiert ist. Die Koordination dieser Absprachen ist Teil des Aufgabenspektrums des BZL, das diese Aufgabe nach Einschätzung der Gutachter*innen sehr ernst nimmt. Da trotz dieser Garantien für bestimmte Fächerkombinationen grundsätzlich alle Fächer miteinander kombiniert werden können, nimmt diese Aufgabe teils auch den Charakter der Vermittlung von Einzelfalllösungen für seltene Fachkombinationen oder im Falle kurzfristiger Krankheiten von Lehrpersonen an. Außer dem bedauernswerten, aber letztlich mathematisch nicht auflösbaren Umstand, dass im Fall von wahlpflichtigen Angeboten nicht jede angebotene Wahlmöglichkeit gleichermaßen überschneidungsfrei garantiert und realisiert werden kann, wurden im Austausch mit den Studierenden vor Ort und Verantwortlichen des BZL keine Bedenken geäußert. Anregen möchten die Gutachter*innen jedoch, in den Teilstudiengängen der Philosophie und aus dem Bereich der Sozialwissenschaften die Maßnahmen zur Gewährleistung der Überschneidungsfreiheit zu verstärken. Insbesondere sollten außer für Sonderfälle wie Exkursionen vereinzelt vorhandene Anwesenheitspflichten überdacht werden. Erfahrungsgemäß erschweren diese die reale Vereinbarkeit von Bedürfnissen mehrerer, gleichwertiger Fächer in kombinatorischen Studiengängen enorm. Die Rahmenbedingungen der Prüfungsorganisation und die Gesamtbelastung mit Prüfungen sind nach Einschätzung der Gutachter*innen angemessen. Belastungsspitzen können je nach Kombination von Fächern und Wahl von Modulen vorkommen, haben sich nach einhelliger Darstellung der Studierenden im Gespräch als auch der vorgelegten Evaluationsergebnisse nicht als regelstudienzeitverlängernd ausgewirkt. Als wesentlicher wurden Faktoren wie ggf. nachzuholende altsprachliche Kenntnisse in Geschichte oder Philosophie (siehe auch erster Absatz und Kriterium 204) oder ggf. ausgeübte berufliche Nebentätigkeiten beschrieben, die letztlich aber außerhalb der Teilstudiengänge liegen. Insgesamt kann die Studierbarkeit in Regelstudienzeit somit bestätigt werden. Auch die unter Kriterium 108 des Prüfberichts zu formalen Kriterien konstatierte Sorge bzgl. potenzieller Mehrbelastung aufgrund größerer wahlpflichtiger Studienanteile und -phasen lässt sich damit entkräften. Eine merkliche Steigerung der Prüfungsbelastung ist aufgrund der teils begrüßenswert umfänglichen wahlpflichtigen Anteile nicht zu erwarten. Die Studienpläne machen hinreichend deutlich, dass die Kombination aller möglichen Wahlmodule und -angebote zum gleichen Zeitpunkt weder empfehlenswert, noch intendiert ist. Schließlich regen die Gutachter*innen speziell für die Teilstudiengänge „Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“ an, zeitnah weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um im Kollegium stärker als bisher für die Gemeinschaftsaufgabe der Betreuung lehramtsbezogener Studierender zu werben. Im Austausch vor Ort wurde deutlich, dass Betreuungsaufwände im Lehramt sich trotz des sehr anschlussfähigen und auf Polyvalenz achtenden Konzepts der Teilstudiengänge verschiedentlich nur auf wenige Schultern verteilen. Dies mag nach Einschätzung der Gutachter*innen in besonders attraktiven und für spätere schulische Praxis thematisch besonders anschlussfähigen Angeboten im Einzelfall begründet sein. Ein aktiveres Werben, bspw. in Form eines gemeinsamen Nachmittags der Lehre oder ähnlicher Angebote, böte gute Chancen, etwaig situativ auftretenden Belastungsspitzen entgegen zu wirken.
--	---

Veränderungsbedarf (ggf.)	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Teilstudiengänge „Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“ sowie „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“ Die Maßnahmen zur Gewährleistung überschneidungsfreier Lehrangebote sollten verstärkt und insbesondere vereinzelt vorgesehene Anwesenheitspflichten überdacht werden. „Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“ Es sollten zeitnah Maßnahmen ergriffen werden, um stärker für die Gemeinschaftsaufgabe der Betreuung lehramtsbezogener Studierenden im Institut zu werben und Lehrende zu sensibilisieren, bspw. über einen Nachmittag der Lehre oder ähnliches.

Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 StudakVO NRW)

212	Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.			
	☒ erfüllt (GE) ☐ erfüllt (PHIL) ☒ erfüllt (WIPS)	☐ teilweise erfüllt (GE) ☒ teilweise erfüllt (PHIL) ☐ teilweise erfüllt (WIPS)	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Nach Einschätzung der Gutachter*innen ergreift die Universität Bonn für alle vorliegenden Teilstudiengänge angemessene Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Konkret werden bspw. durch das universitätseigene Zentrum für Hochschullehre (BZH) sowohl für Lehrende als auch Tutor*innen Qualifikations- und Weiterqualifikationsangebote offeriert. Dabei wird nach Darstellung der Lehrenden im Gespräch auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von NRW-weiten Rahmenangeboten geschaffen, über die bspw. Zusatzqualifikationen im Bereich der Digitalisierung und der Arbeit mit KI in der Lehre erworben werden können. Auch für das nicht-wissenschaftliche Personal werden über das hauseigene Personaldezernat Weiterbildungsangebote offeriert. Es ist somit klar erkennbar an alle für Studium und Lehre unmittelbar relevanten Statusgruppen gedacht. Stärker der Differenzierung bedarf nach Einschätzung der Gutachter*innen jedoch die Frage der Umsetzung der vorliegenden Teilstudiengänge durch ausreichendes fachlich und methodisch- didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal – nicht zuletzt, da dieses Thema teils bereits Gegenstand der vorangegangenen Akkreditierung war. In den Teilstudiengängen „Geschichte“ wird die nötige Lehre durch regulär zur Verfügung stehende Deputate von einschlägigen Professuren der PHF gewährleistet, zu denen auch eine Professur für Fachdidaktik zählt. Eine Professur im Bereich der Alten Geschichte war im Zeitraum der Begutachtung unbesetzt, befand sich jedoch bereits im Verfahren der Neubesetzung. Ebenfalls absehbar			

	beteiligt sind verschiedene dauerhaft verfügbare Stellen wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen, die reguläre Lehrdeputate aufweisen. Zur weiteren Ergänzung des Lehrangebots werden regelmäßig Lehraufträge in den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Frühe Neuzeit, Neuzeit, Rheinische Landesgeschichte, Historische Grundwissenschaften und Verfassungs-, Sozial- und Wirtschafts-geschichte vergeben, die sich überwiegend an einschlägige außerhochschulische Kompetenzzentren wie bspw. das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, den Landschaftsverband Rheinland oder das Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsarchiv richten. Näheres hierzu kann auch Kriterium 214 entnommen werden. Insgesamt erachten die Gutachter*innen die Teilstudiengänge „Geschichte“ damit für gut aufgestellt und abgesichert. Die Teilstudiengänge „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“ fußen überwiegend auf den regulär zur Verfügung stehenden Deputaten von einschlägigen Professuren der PHF. Für die Abdeckung der Lehrangebote im Bereich Wirtschaft werden Lehrleistungen aus der RSF importiert, die sich ebenfalls überwiegend aus regulären professoralen Deputaten speisen. Für die Gewährleistung der fachdidaktischen Lehrangebote ist eine volle abgeordnete Lehrkraftstelle verantwortlich. Die nötigen Mittel für die Abordnung stehen dauerhaft zur Verfügung. Auf Ebene dauerhaft verfügbarer wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen sind weitere Beteiligte fest vorgesehen – sowohl seitens der PHF als auch der RSF. Lehraufträge sind in den Bereichen Sozialwissenschaft, Politische Theorien und Ideengeschichte sowie zur Berufsfeldanalyse vorgesehen und binden hochschulexterne Expertise ein, wie bspw. über eine Zusammenarbeit mit der Bundesbank oder einschlägigen Journalist*innen. Die vorangegangene Akkreditierung wurde unter der Auflage ausgesprochen, ein Konzept für den zeitnahen Auf- und Ausbau der Fachdidaktiken als forschungsfähige Einheit und Sicherstellung der fachdidaktischen Lehre auf professoralem Niveau sicherzustellen. Die Erfüllung der Auflage wurde am 21.03.2021 durch die zuständige Akkreditierungsagentur bestätigt. Aufgrund struktureller Erwägungen ist eine Besetzung der angezeigten Stelle jedoch nicht erfolgt. Gegenstand der strukturellen Erwägungen war u.a. die jüngst erfolgte Trennung des Instituts für Politische Wissenschaften und Soziologie in zwei unabhängige Institute, zum einen das Institut für Politische Wissenschaft und zum anderen das Institut für Soziologie. Nach einhelligen Aussagen des zuständigen Dekanats und der Institutsleitungen ist die professorale Stelle für Fachdidaktik in den Sozialwissenschaften weiter fest vorgesehen und soll zukünftig im Bereich des Instituts für Soziologie verortet sein. Auch eine andere aktuell in Wiederbesetzung befindliche professorale Stelle wird absehbar am Institut für Soziologie angesiedelt sein. Die Gutachter*innen würdigen die Bemühungen um eine angemessene strukturelle Verankerung und sehen somit auf quantitativer und qualitativer Ebene die Umsetzung der Teilstudiengänge als grundsätzlich gewährleistet an. Im Sinne einer zukunftsorientierten Ausrichtung wird jedoch dringend empfohlen, im Rahmen der Neubesetzung der Professur für Fachdidaktik im Bereich Sozialwissenschaften eine angemessene Berücksichtigung auch des Bereichs der politischen Bildung sicherzustellen (siehe auch Kriterium 218). Diese Anregung erfolgt vor dem Hintergrund, dass im vorigen Votum zur Akkreditierungsfähigkeit eine Differenzierung der beiden vormals gemeinsam vertretenen Bereiche noch nicht notwendig erschien, die aktuelle strukturelle Trennung jedoch eine solche Differenzierung zukünftig sinnvoll erscheinen lässt.
--	--

	Für die Umsetzung der nötigen Lehrangebote in den Teilstudiengängen „Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“ stehen Deputate einschlägiger Professuren der PHF zur Verfügung. Alle Professuren sind besetzt. Fachdidaktische Lehrangebote werden durch eine halbe Stelle für eine abgeordnete Lehrkraft erbracht, deren Lehrdeputat quantitativ aber nicht hinreicht. Die bisher dauerhaft bereit gestellten Mittel müssen unverzüglich erweitert werden, vorrangig durch eine Professur für Fachdidaktik Philosophie, deren Lehrdeputat den anfallenden Lehr- und Betreuungsbedarf deckt. Ferner sind über die Deputate verschiedener dauerhaft verfügbarer Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen weitere Lehrangebote in den Teilstudiengängen vorgesehen. Regelmäßig wiederkehrende Lehraufträge sind ferner im Bereich der Fachdidaktik zur Ergänzung schulplannaher Angebote im Bereich der theoretischen und praktischen Philosophie vorgesehen. Die vorangegangene Akkreditierung wurde unter der Auflage ausgesprochen, ein Konzept für den zeitnahen Auf- und Ausbau der Fachdidaktiken als forschungsfähige Einheit und Sicherstellung der fachdidaktischen Lehre auf professoralem Niveau sicherzustellen. Die Erfüllung der Auflage wurde am 21.03.2021 durch die zuständige Akkreditierungsagentur bestätigt. Die Besetzung der angezeigten Stelle ist gemeinsam mit dem BZL erfolgt, der berufene Stelleninhaber hat die Universität Bonn jedoch wenig später wieder verlassen. Eine Nachberufung konnte nicht in gleicher Weise erfolgen. Zur Gewährleistung forschungsbasierter fachdidaktischer Lehrangebote wurde in 2023 eine Kooperation mit einer einschlägigen Professur der Universität zu Köln gesucht, die u.a. bei der Konzeption und Durchführung fachdidaktischer Lehrveranstaltungen der Universität Bonn berät. Diese Ausgangslage ist nach Einschätzung der Gutachter*innen leider mit einem Mangel behaftet, der jedoch zeitnah beseitigbar scheint und im Folgenden näher dargestellt wird. Nach einhelliger Darstellung der Verantwortlichen, der Lehrenden und der Studierenden im Rahmen der Gespräche vor Ort kam es aufgrund der im Bereich der Fachdidaktik sehr knapp bemessenen Kapazitäten verschiedentlich zu Verzögerungen. Dies ist nach Einschätzung der Gutachter*innen nicht hinnehmbar, zumal sich die Universität Bonn trotz ihres Exzellenzstatus und hohen Anspruchs im Bereich der Lehre nunmehr als einzige noch verbleibende Universität in Nordrhein-Westfalen bislang noch nicht für die Einrichtung einer Professur im Bereich der Philosophiedidaktik entschieden hat. Hierfür mögen kapazitäre Erwägungen in der Einrichtungs- und Übergangsphase der Lehrer*innenbildung ab 2011 zwar leitend gewesen sein, in jedem Fall sind kurzfristig anfallende Lehr- und Betreuungsbedarfe im Bereich der Fachdidaktik aber sicherzustellen bzw. nötigenfalls angemessen zu überbrücken. Hierfür reichen die vorgesehene halbe Abordnungsstelle und der regelmäßig vergebene Lehrauftrag erkennbar nicht aus. Nicht zuletzt, weil auf diese Weise philosophiedidaktische Forschung, forschendes Lernen und forschungsbezogene Lehre kaum möglich sind. Dringend empfohlen wird im Sinne der Konkurrenzfähigkeit des Standorts Bonn und im Lichte des vorangegangenen Votums zur Akkreditierungsfähigkeit ferner, die im Rahmen der Begehung nach wie vor in Aussicht gestellte Einrichtung einer vollwertigen Professur für Fachdidaktik mittelfristig weiter zu verfolgen. Als limitierender Faktor wird in dieser Hinsicht seitens der Gutachter*innen anerkannt, dass in der näheren Zukunft keine thematisch anschlussfähigen Professuren einer neuen Besetzung bedürfen. Mittelfristig ergäben sich hierdurch jedoch erkennbare Vorteile: So würde erstens das Lehramtsstudium in Bonn durch
--	---

	ein aktuelles, forschungsnahes und variantenreiches Lehrangebot in der Fachdidaktik sowie gezielte, auch forschungsbezogene Einzelbetreuungen besonders attraktiv, was in Zeiten sinkender Studierendenzahlen relevant ist. Zweitens könnte eine in der Lehre konstant sichtbare Professur Studierende für die Betreuung von Abschlussarbeiten anziehen und binden. Drittens eröffnen fachdidaktische Professuren gezielt spezifische, auf Schule und Bildung bezogene Zweit- und Drittmittelförderungen, z.B. in Kooperation mit den anderen Fachdidaktiken und den Bildungswissenschaften. Die Investition in eine derartige Professur würde sich nach Einschätzung der Gutachter*innen mittelfristig also erkennbar lohnen.
Veränderungsbedarf (ggf.)	<u>„Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“</u> Kurzfristig anfallende Lehr- und Betreuungsbedarfe zur Gewährleistung fachdidaktischer Begleitung müssen unverzüglich durch zusätzliche Ausstattung überbrückt werden. Der Umfang des Arbeitsvolumens, das für die Lehre und die Studierenden-Betreuung aufzubringen ist, übersteigt bei weitem das Lehrdeputat einer halben abgeordneten Lehrkraft. Da dieser Umstand bereits seit Jahren fortbesteht, obwohl er auch schon bei der letzten Akkreditierung moniert wurde, ist der Handlungsbedarf hier sehr dringend. (siehe auch Kriterium 218)
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	<u>„Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“</u> Es wird dringend empfohlen, die Planungen zur Einrichtung einer vollwertigen Professur für Fachdidaktik vorrangig weiter zu verfolgen, um die Personalausstattung an den seit Jahren und in absehbarer Zeit weiterhin bestehenden hohen Lehr- und Betreuungsaufwand anzupassen und eine forschungsstarke Lehrerbildung am Standort Bonn zu stärken. Dies ist auch im Interesse der Konkurrenzfähigkeit zu anderen Universitäten in NRW, die diesbezüglich Maßstäbe gesetzt haben, hinter denen Bonn weit zurückfällt. Im Übrigen würde damit die bereits sehr dringliche Rückmeldung hierzu aus der vorangegangenen Akkreditierung aufgegriffen. (siehe auch Kriterium 218) <u>„Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“</u> Es wird dringend empfohlen, im Rahmen der Neubesetzung der Professur für Fachdidaktik im Bereich Sozialwissenschaften eine angemessene Berücksichtigung des Bereichs der politischen Bildung sicherzustellen. (Kriterium 218)

213	Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die für die vorliegenden Teilstudiengänge zur Verfügung stehende Ausstattung erachten die Gutachter*innen als angemessen. Aufgrund der Renovierung des Hauptgebäudes der Universität Bonn sind die tragenden Institute aller vorliegenden Programme vor kurzem in Ausweichräumlichkeiten umgezogen. Dabei kam es vereinzelt zu kleineren Verzögerungen bei der Inbetriebnahme neuer Lehrräume, da bspw. die erwartbare und vorgesehene technische Ausstattung wie angemessene W-LAN-Kapazitäten, Projektionsmittel oder ähnliches erst später zur Verfügung standen als ursprünglich geplant. Zum Zeitpunkt der Gespräche vor Ort hatte sich die Lage in den entsprechenden Räumlichkeiten bereits wieder normalisiert und alle vorliegenden Teilstudiengänge greifen auch auf zentral verwaltete Lehrräumlichkeiten der

	Universität und der PHF zurück, sofern dies für größere Veranstaltungsformate wie Vorlesungen o.ä. nötig ist. Diese weisen erkennbar einen guten Standard auf. Positiv hervorgehoben sei auch die gute Ausstattung mit Literatur und einschlägigen Fachbibliotheken bzw. -sammlungen vor Ort. Seitens der Gutachter*innen wurde speziell dem Thema Barrierefreiheit der Räumlichkeiten ein größerer Stellenwert zugemessen (siehe auch Kriterium 217). Baulich sind die Rahmenbedingungen der Universität Bonn teils aufgrund ihres Altbestands etwas eingeschränkt. Jede neuere Baumaßnahme berücksichtigt Barrierefreiheit nach Angaben der Hochschulleitung jedoch als notwendigen Basisbestandteil. Auch die bereits erwähnte Renovierung des Hauptgebäudes zielt bspw. auf die Ergänzung entsprechender Hilfestellungen. Dies erachten die Gutachter*innen als gut vertretbaren Umgang mit der letztlich historisch gewachsenen Ist-Situation.
--	---

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (vgl. § 13 StudakVO NRW)

214	Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Auf Basis der vorgelegten Unterlagen und der Ergebnisse der Gespräche mit den Fachvertreter*innen der vorliegenden Teilstudiengänge sehen die Gutachter*innen keine Zweifel bzgl. der fachlichen Aktualität und Adäquanz der Gestaltung der Programme. Alle drei Fachgruppen treten erkennbar aktiv auf und sind in den jeweiligen Fachdiskursen gut vernetzt, teils auch deutlich erkennbar erfolgreich im Bereich der Drittmittelakquise. Als besonders erfreulich erweist sich dabei, dass die Vernetzung sich nicht auf universitäre Foren beschränkt, sondern einschlägige Fachexpertise am Standort Bonn und in der größeren Region einbezieht, wie bspw. die Zusammenarbeit mit dem LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte oder dem Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (Geschichte), dem Albertus Magnus Institut des Erzbistums Köln oder dem Deutschen Referenzzentrum für Ethik in den Biowissenschaften (Philosophie) bzw. der Deutschen Bundesbank oder anderen einschlägigen Ministerien und Behörden am Standort Bonn (Sozialwissenschaften) eindrucksvoll verdeutlichen. Da nach Eindruck der Gutachter*innen speziell in den Teilstudiengängen „Geschichte“ der unmittelbare Einbindungsgrad der Partner in die Lehre, bspw. über die unter Kriterium 212 erwähnten Lehraufträge, besonders hoch erscheint, wird angeregt, die vielfältigen Kontakte des Instituts für Geschichtswissenschaft zu außeruniversitären Einrichtungen stärker zu institutionalisieren, damit diese dauerhaft und personenunabhängig nutzbar bleiben. Positiv hervorheben möchten die Gutachter*innen ferner, dass das Streben nach Aktualität auch die methodisch-didaktischen Ansätze einbezieht. So wurde im Rahmen des Austauschs deutlich, dass sich die vorliegenden Fächer auch erfolgreich an Möglichkeiten der Lehrinnovation beteiligen, bspw. über eine hochschuleigene Förderlinie „Vernetzt. Nachhaltig. Digital.“ oder über Projekte der Stiftung Innovation in der Hochschullehre. Die durch das Kriterium ebenfalls

	geforderte systematische und kontinuierlich wiederkehrende Überprüfung der Aktualität der Programme ergibt sich schließlich durch den zyklischen Turnus für Evaluation und Akkreditierung an der Universität Bonn gemäß der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO), welcher je nach konkreter Maßnahme Intervalle von maximal zwei (Evaluationen) oder acht Jahren (Akkreditierung) vorsieht.
Veränderungsbedarf (ggf.)	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	„Geschichte“ Die vielfältigen Kontakte des Instituts zu außeruniversitären Einrichtungen sollten stärker institutionalisiert werden, um dauerhaft und personenunabhängig nutzbar zu bleiben.

Studienerfolg (vgl. § 14 StudakVO NRW)

215	Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn sieht gemäß § 7 Abs. 5 EvAO mindestens alle zwei Jahre Evaluationen sowohl auf Ebene der Lehrveranstaltungen und Module als auch auf Ebene der (Teil-)Studiengänge vor. Diese werden durch die jeweils zuständige Evaluationsprojektgruppe (EPG) ausgewertet, woraufhin Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung des Studiengangs in Rückkopplung mit den jeweils zuständigen Dekanaten geplant und umgesetzt werden. Nach § 7 Abs. 6 EvAO finden alle zwei Jahre auf dieser Basis sogenannte „Fakultätsdialoge“ zwischen dem Rektorat und den Fakultäten statt, in denen verbindliche Rahmenvereinbarungen zur Entwicklung getroffen werden. Die Gutachter*innen konnten sich anhand der Evaluationsberichte für alle vorliegenden Studiengänge ein Bild von der Ausgangslage der Teilstudiengänge und v.a. den Planungen zu deren Weiterentwicklung machen. Die beschriebenen Rahmenbedingungen scheinen etabliert und der gelebten Praxis zu entsprechen. Zu dieser Einschätzung trägt merklich bei, dass eine größere Zahl der im Gespräch mit Studierenden vor Ort identifizierten Verbesserungsmöglichkeiten sich auch in den Berichten der zuständigen EPGs fanden und dort i.d.R. je nach Thema mit kurz- bis mittelfristigen Maßnahmen unterlegt sind. Positiv hervorheben und bekräftigen möchten die Gutachter*innen auch, dass qualitative Feedbackformate wie Feedback- oder Qualitätsgespräche genutzt werden (Philosophie und Sozialwissenschaften) bzw. mittelfristig genutzt werden sollen (Geschichte), um die Ergebnisse der Auswertung standardisierter Befragungen und der Analyse von Kenndaten zu ergänzen und zu schärfen.			

216	Die Beteiligten werden über die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings und die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Ergebnisse lehrveranstaltungs- und modulbezogener Evaluationen können gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m § 17 Abs. 5 EvAO in anonymisierter und aggregierter Form veröffentlicht werden. An der Arbeit der EPGs der vorliegenden Fächer sind Studierende nach § 7 Abs. 2 EvAO mit mindestens 30% der vorzusehenden Mitglieder beteiligt. Bedenken im Sinne des Kriteriums sind nicht entstanden.			

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. § 15 StudakVO NRW)

217	Die Universität Bonn verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Universität Bonn verfügt klar erkennbar über Konzepte zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Es liegt ein universitätsweiter „Rahmenplan zur Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit 2022-2026“ vor, der durch einen fakultätseigenen Plan und ergänzende Pläne der beteiligten Institute für den gleichen Zeitraum weiter konkretisiert wird. Neben etablierten Elementen wie dezentralen Gleichstellungsbeauftragten werden dabei für die vorliegenden Fächer auch andere Maßnahmen beschrieben, wie Weiterbildungs-, Informations- und Vernetzungsangebote, einschlägige Forschungsaktivitäten oder die Förderung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen. Erfreulich aus Sicht der Gutachter*innen ist zudem der Umstand, dass die PHF in Zusammenarbeit mit den Instituten fest plant, den Anteil weiblicher Professuren weiter auszubauen, auch wenn die Lage an der Fakultät im universitätsweiten Vergleich bereits als positiv beschrieben werden kann. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit ist unter Kriterium 213 bereits auf die Barrierefreiheit eingegangen worden. Grundsätzlich erscheinen die gemäß Prüfungsordnung vorgesehen Möglichkeiten zur Gewährung von Nachteilsausgleichen praktikabel. Zuständig ist im Falle der lehrerbildenden Programme der Prüfungsausschuss des BZL. Im Gespräch konnten Beispiele für Nachteilsausgleiche eruiert werden, bspw. ruhigere Prüfungsräume oder alternative Prüfungsformen. Es kann auch Equipment für technische Unterstützung bei verschiedenen Einschränkungen bereitgestellt werden. Hier zeigten sich PHF und BZL jedoch bestrebt, die konkrete Ausgangslage kontinuierlich weiter zu verbessern, um anschlussfähig aufzutreten.			

Situativ anzuwendende Sonderkriterien

Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. § 13 StudakVO)

218	In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung. [§ 13 Abs. 2 StudakVO]			
	☒ erfüllt (GE) ☐ erfüllt (PHIL) ☒ erfüllt (WIPS)	☐ teilweise erfüllt (GE) ☒ teilweise erfüllt (PHIL) ☐ teilweise erfüllt (WIPS)	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Für die Bewertung der bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Teilaspekte wird auf den Akkreditierungsbericht zu den Teilstudiengängen „Bildungswissenschaften“ und der Modellbetrachtung des lehrerbildenden Modells vom 01.10.2024 verwiesen. Gegenstand der vorliegenden Begutachtung war die Betrachtung der Teilstudiengänge „Geschichte“, „Philosophie/Praktische Philosophie“, „Praktische Philosophie“, „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“ und somit in erster Linie der Verzahnung zwischen Fachwissenschaften und Fachdidaktik unter Berücksichtigung der modellspezifischen Rahmenbedingungen. Verschiedene Anregungen zur Stärkung der Transparenz der Dokumentation bzgl. der seit 2019 gemäß ländergemeinsamer KMK-Empfehlungen stärker zu adressierenden Kompetenzen im Bereich der Digitalisierung sowie zu den gemäß LZV NRW vorzusehenden inklusionsorientierten Fragestellungen sind in Kriterium 205 bereits näher beschrieben, diese wirken für alle vorgelegten Teilstudiengänge auch positiv im Sinne dieses Kriteriums. Insgesamt werden die länderübergreifenden und die landesspezifischen Anforderungen für die vorliegenden Teilstudiengänge als erfüllt betrachtet. Teilweise Einschränkungen dieser Feststellung werden seitens der Gutachter*innen für die Teilstudiengänge „Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“ gesehen und sind unter Kriterium 205 (Dokumentation der Systematik der ausgewiesenen Bezüge im Modul „Fachdidaktik I“) und unter Kriterium 212 (Überbrückung anfallender Lehr- und Betreuungsaufwände in der fachdidaktischen Betreuung) näher beschrieben. Diese adressieren in beiden Fällen letztlich auch Umsetzungsaspekte des hier vorliegenden Kriteriums. Speziell betont seien ferner auch noch einmal die unter Kriterium 212 bereits adressierten Anregungen zu einschlägigen Professuren im Bereich der Fachdidaktik. Für die Teilstudiengänge „Philosophie/Praktische Philosophie“ sind diese dort bereits hinreichend konkret beschrieben und begründet. In den Teilstudiengängen „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“ fußt die Empfehlung, im Rahmen des Berufungsprozesses auch auf einschlägige politikdidaktische Erfahrung zu achten auch in dem Umstand, dass speziell Ansätze der Demokratiedidaktik einen der länderübergreifenden Aspekte der Fachdidaktik für das Fach Sozialkunde/Politik/Wirtschaft bilden.			

Veränderungsbedarf (ggf.)	„Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“ Siehe Kriterien 205 und 212
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	<u>Übergreifend für alle Teilstudiengänge</u> Siehe Kriterium 205 <u>„Philosophie/Praktische Philosophie“ und „Praktische Philosophie“</u> Siehe Kriterium 212 <u>„Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“</u> Siehe Kriterium 212

219	Im Rahmen der vorliegenden Lehramtsstudiengänge sind folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt: 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase, 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig. [§ 13 Abs. 3 StudakVO]			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die aus diesem Kriterium resultierenden Rahmenbedingungen für Lehramtsstudiengänge sind angemessen in der Begutachtung berücksichtigt und der Studienstruktur abgebildet worden. Für Detailschätzungen zu den bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Studienanteilen wird auf den Akkreditierungsbericht vom 01.10.2024 verwiesen. Die Teilstudiengänge „Geschichte“, „Philosophie/Praktische Philosophie“, „Praktische Philosophie“, „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“ berücksichtigen die Rahmenbedingungen des lehrerbildenden Modells der Universität Bonn und die hier geforderten Teilaspekte.			

Weiterbildende Studiengänge (vgl. § 11 Abs. 3 StudakVO)

220	Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [§ 11 Abs. 3 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein weiterbildender Studiengang zu prüfen.			

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 19 StudakVO NRW)

221	Führt die Universität Bonn einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Universität Bonn für die Einhaltung aller formalen Kriterien (siehe Prüfbericht) und fachlich-inhaltlichen Kriterien (siehe dieses Gutachten) verantwortlich. Die Universität Bonn delegiert Entscheidungen 1. über Inhalt und Organisation des Curriculums, 2. über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, 3. über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, 4. über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, 5. über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie 6. über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht an Dritte.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen zu prüfen. Für die Zusammenarbeit der Universität Bonn mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung wird auf den Akkreditierungsbericht vom 01.10.2024 zum Modell der Lehrer*innenbildung verwiesen.			

Hochschulische Kooperationen (vgl. § 20 StudakVO NRW)

222	Die Universität Bonn gewährleistet die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts, ggf. in Kooperation mit weiteren Hochschulen. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine hochschulischen Kooperationen zu prüfen.			

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. § 16 StudakVO NRW)

223	Die Kriterien 203, 206, 207, 210, 212 sowie weitere ggf. situativ anzuwendende Kriterien können entfallen, sofern widersprechende nationale Vorgaben dem entgegenstehen. Daneben gilt: 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen. 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen berücksichtigt (aktuelle Fassung). 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer			
-----	---	--	--	--

	Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt. 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden Maßgaben und ist systemakkreditiert.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Degree zu prüfen.			

224	Wird ein Joint Degree-Programm von der Universität Bonn gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet Kriterium 220 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung dazu verpflichten.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Degree zu prüfen.			

Anlage 3: Stellungnahme der Fakultät vom 16.04.2025

Stellungnahme des Dekanats der Philosophischen Fakultät zu den Auflagen und Empfehlungen im Rahmen der Reakkreditierung der Lehramts-(Teil-)Studiengänge der Geschichte, der Sozialwissenschaften und der Philosophie

Veränderungsbedarfe/Auflagen

1 - Überarbeitung des Moduls „Philosophische Bildungstheorien und fachdidaktische Ansätze in Anwendungskontexten (Fachdidaktik I)“ (Krit. 205 und 208)

Das Fach hat die Modulbeschreibung gemäß der Auflage überarbeitet. Die Modulbeschreibung wird in der aktuellsten Fassung im Anhang der Stellungnahme beigelegt.

2 - Lehr- und Betreuungsbedarfe der Fachdidaktik Philosophie (Krit. 212 und 218)

Das Dekanat wird die derzeit halbe Stelle für die Fachdidaktik Philosophie auf eine volle Stelle aufstocken. Bereitstellung und Ausschreibung dieser Stelle erfolgen zeitnah in enger Abstimmung mit dem Fach und dem BZL.

3 – Diploma Supplements Philosophie und Sozialwissenschaften (Krit. 105)

Vollständigkeitshalber wird hier darauf hingewiesen, dass die korrigierten Diploma Supplements den Gutachter*innen noch vor der Begehung zur Verfügung gestellt wurden. Diese geben nun die korrekten Bezeichnungen der jeweiligen Unterrichtsfächer wieder.

Empfehlungen

Kompetenzaufbau in Bezug auf Digitalisierung und Inklusion (Krit. 205 und 218)

Die Empfehlung der Gutachter*innen zur stärkeren Sichtbarmachung digitalisierungs- und inklusionsbezogener Kompetenzen in den Modulbeschreibungen wird ausdrücklich begrüßt. Wir teilen die Einschätzung, dass eine transparente Darstellung bestehender Inhalte in diesen Bereichen die Orientierung für Studieninteressierte und Studierende verbessert und zur Profilbildung der Lehramtsstudiengänge beiträgt. Eine Überarbeitung der Modulhandbücher wird dort erfolgen, wo eine entsprechende Ausweisung der Kompetenzen didaktisch sinnvoll und curricular stimmig ist. Die Philosophische Fakultät unterstützt die Integration von Inklusion und weiteren Diversitätsdimensionen seit langem institutionell über eine am Dekanat angesiedelte Koordinationsstelle. Im Bereich der Digitalisierung sind bereits zahlreiche fakultätsweite Projekte zur didaktisch fundierten Integration digitaler Technologien, insbesondere von KI-Anwendungen, in der Lehramtsausbildung initiiert worden. Die kontinuierliche Aktualisierung und Weiterentwicklung der Modulstrukturen im Hinblick auf eine konsistente und zukunftsorientierte Kompetenzausweisung ist Teil eines etablierten fakultären Qualitätsentwicklungsprozesses.

Studien- und Prüfungsformen unter stärkerer Einbindung von mündlichen und praxisrelevanten Formen – übergreifende Hinweise (Krit. 209)

Die Empfehlung der Gutachter*innen zur stärkeren Diversifizierung der Prüfungsformate nehmen wir als konstruktiven Impuls auf. Gleichwohl halten wir fest, dass schriftliche Prüfungsleistungen per se nicht als weniger praxisrelevant für künftige Lehrerinnen einzuschätzen sind als mündliche Formate – insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Relevanz digitaler Kompetenzen und die didaktisch reflektierte Integration von KI in schulische wie universitäre Lehr- und Lernprozesse. Die

Philosophische Fakultät entwickelt ihre Module und Lehrveranstaltungen kontinuierlich weiter und wird auch künftig geeignete Prüfungsformate kontextsensibel ausdifferenzieren. Maßgeblich bleibt dabei die enge Verknüpfung von Prüfungsform und didaktischer Konzeption der jeweiligen Veranstaltung sowie die Passung zum intendierten Kompetenzerwerb. Eine mechanistische oder rein quantitative Vielfalt an Prüfungsformen wird hingegen abgelehnt.

Empfehlungen für die (Teil-)Studiengänge – Stellungnahmen aus den Instituten

Geschichte

Konsistenz der Dokumentation und Aussagekraft der Modulbeschreibungen | Differenzierung zwischen Bachelor und Master | Digitalisierung (Krit. 202 und 205)

Die Kompetenzbeschreibungen der Module werden vom Fach gemäß der Empfehlung überprüft. Aufgrund der engen Verzahnung insbesondere des Lehramtsbachelors mit den fachwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen wird dies in einem breiteren Kontext geschehen. Das Fach wird sich in einem umfassenden Prozess auch im Hinblick auf die Reakkreditierung der fachwissenschaftlichen Studiengänge 2028 mit den zu vermittelnden Kompetenzen und deren Beschreibung insbesondere im Bereich der Digitalisierung und der KI widmen.

Maßnahmen zur Unterstützung der Studierenden, v.a. Lateinkenntnisse (Krit. 204 und 211)

Das Institut wird das Gespräch mit der Abteilung für Griechische und Romanische Philologie als anbietende Lehreinheit der Sprachkurse suchen, um zu klären, ob Angebote zur weiteren Unterstützung der Studierenden umsetzbar sind.

Institutionalisierung der außeruniversitären Kontakte des Instituts (Krit. 213)

Das Institut wird das Gespräch mit den jeweiligen Einrichtungen suchen und erörtern, ob eine schriftlich fixierte Kooperation von den Partnern als sinnvoll erachtet wird.

Diversifizierungen der Studien- und Prüfungsformen (Krit. 209)

Im Master of Education sind im Fach Geschichte mit der Präsentation im Modul „Unterrichtspraxis: Grundlagen und Reflexion“ und der mündlichen Prüfung im „Fachdidaktik Abschlussmodul“ zwei mündliche Prüfungsformen gegeben. Damit hat die Hälfte der im Fach Geschichte im Master zu absolvierenden Module bereits eine mündliche Prüfungsform. Hinzu kommen in den beiden Wahlpflichtmodulen in der Regel Referate bzw. eine ähnliche Form der Präsentation als Studienleistungen. Diese sind zwar im Modulhandbuch nicht als verbindlich festgeschrieben, um den Dozierenden eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen, werden aber ganz überwiegend angewendet. Auch in den fachdidaktischen Modulen sind mündliche Formen der Studienleistungen zu erbringen. Damit ist aus Sicht des Faches die von den Gutachter*innen formulierte Empfehlung „in fortgeschrittenen Studienphasen, in denen Gruppengrößen typischerweise geringer ausfallen, mündliche Formate stärker als bisher als Prüfungsform verbindlich zu machen“ bereits erfüllt. Auf Ebene der Studienleistungen wird eine Fixierung auf ausschließlich mündliche Formate insofern als

problematisch angesehen, weil dadurch jegliche andere Form der Studienleistung, die in Einzelfällen im Seminarkontext zielführend sein können, ausgeschlossen werden.

Philosophie

Bezüge zu schulrelevanten Themen | Gewährleistung überschneidungsfreier Lehrangebote | bessere Einbindung der Lehramtsstudierenden in die Betreuungsstrukturen des Instituts | weitere Verfolgung der Planungen der Einrichtung einer Didaktikprofessur (Krit. 204, 211, 212 und 218)

Das Institut für Philosophie nimmt die genannten Empfehlungen gerne auf und wird gemeinsam mit dem Dekanat und dem BZL an diesen Punkten weiterarbeiten.

Die Empfehlung der Einrichtung einer Didaktik-Professur ist grundsätzlich sachlich als wünschenswert einzuschätzen. Ressourcenzusagen können derzeit aber im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Fakultät nur im Sinne der Auflage 2 (siehe oben) gemacht werden.

Sozialwissenschaften

Zuschnitt der Lehrimporte aus den Rechts- und Staatswissenschaften auf Lehramtsstudierende (Krit. 204)

Die Institute für Politische Wissenschaft und für Soziologie sind dazu bereits im engen Austausch mit den Fachverantwortlichen der Rechts- und Staatswissenschaften und werden so bald wie möglich das Lehrangebot aus der Nachbarkultät dahingehend weiterentwickeln.

Gewährleistung überschneidungsfreier Lehrangebote (Krit. 211)

Bislang kam es zu keinen kritischen Rückmeldungen aus der Studierendenschaft in Bezug auf die Überschneidungsfreiheit. Dennoch wird für die Fächer „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ und „Wirtschaftslehre/Politik“ im Rahmen von Gesprächen mit den Fachvertreter*innen der garantiert überschneidungsfrei studierbaren Kombinationen (Englisch, Französisch und Kath. Religionslehre) eine engere Abstimmung als bisher vorgenommen.

Im Modul Fachdidaktik 1 kann aufgrund der Methodenstruktur (Abbildung eines Klassenraumes) sowie der Planung von Unterrichtsvorhaben in Gruppen nur schwer auf die Anwesenheitspflicht verzichtet werden.

Die Anwesenheitspflicht der Module Fachdidaktik 2 und Fachdidaktik 3 wird im Zuge der nächsten PO-Änderung gestrichen.

Berücksichtigung des Bereichs politischer Bildung für die Neubesetzung der Professur für Fachdidaktik Sozialwissenschaften (Krit. 212 und 218)

Das Dekanat der Philosophischen Fakultät wird in enger Abstimmung mit dem Fach und dem BZL diese Empfehlung berücksichtigen.

Anhang

Modulbeschreibung für Auflage 1 – Modul Fachdidaktik Philosophie im M.Ed

Modul: Philosophische Bildungstheorien und fachdidaktische Ansätze in Anwendungskontexten (FDI) Modulnr./-code: 551100800				 UNIVERSITÄT		
1. Inhalte und Qualifikationsziele						
Inhalte	Einblick in verschiedene Konzepte des Philosophierens mit Kindern und Jugendlichen sowie der Werteerziehung werden auf dem Hintergrund entwicklungs-psychologischer Modelle (Piaget, Kohlberg usw.) behandelt.					
Qualifikationsziele	- Verständnis klassischer Bildungstheorien von Platon Kant, Hegel, Humboldt etc. u. ebenso gegenwärtiger philosophiefachdidaktischer Diskurse (z.B. Steenblock, Rohbeck, Martens, Bieri, Henke); - Erprobung daraus resultierender zentraler Unterrichtsmethoden. - Fähigkeit zur Reflexion und Diskussion bildungsphilosophischer und fachdidaktischer Positionen und deren philosophischer Grundlagen; - kompetenter Umgang mit zentralen philosophischen Unterrichtsmethoden der Fächer Philosophie und Praktische Philosophie (z.B. Dilemmadiskussion, Sokratisches Gespräch, Fallanalysen, Theatrales Philosophieren etc.);					
2. Lehr- und Lernformen						
	LV-Art	Thema	Unterrichtssprache	Gruppengröße	SWS	Workload [h]
	Vorlesung	Philosophische Bildungstheorien und fachdidaktische Ansätze in Anwendungskontexten	dt	Ohne Begrenzung	2	60
	Übung	Begleitend zur Vorlesung	dt	40	2	60
3. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul						
verpflichtend nachzuweisen	keine					
empfohlen	keine					
4. Verwendbarkeit des Moduls						
	Studiengang/Teilstudiengang			Pflicht-/Wahlpflicht	Fachsemester	
	Master of Education Philosophie/Praktische Philosophie			Pflicht	Start WS 2. Start SS 1.	
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem ECTS					6. ECTS-LP	
Studienleistung(en)	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen in Form von Essay, Referat Protokoll, Übernahme einer Sitzungsvorbereitung Spezifische Anforderungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in den Erläuterungen zu den Lehrveranstaltungen auf BASIS bekannt gegeben.					4
Prüfungen (inkl. Gewichtung) und Prüfungssprache	Klausur (100%) Prüfungssprache: dt					

7. Häufigkeit		8. Arbeitsaufwand	9. Dauer
Wintersemester ☐	Winter- und Sommersemester ☒	Vorlesung 28 Stunden Präsenz Übung 28 Stunden Präsenz Prüfung 2 Stunden Präsenz Selbstlernzeiten 62 Stunden Insgesamt 120 Stunden	1 Semester
Modulorganisation			
Lehrende(r)	Susanne Teschner		
Modulkoordinator(in)	Susanne Teschner		
Anbietende Organisationseinheit	Institut für Philosophie		
Sonstiges			
(z. B. Literaturliste)			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 20. Mai 2025.

Bonn, 23. Mai 2025

M. Hoch

Der Rektor
Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch